Mikrozensus 2000

Interviewer-Handbuch

Teil 2:

Erläuterungen zu den Fragen

Herausgeber:
Statistisches Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistischen Landesämtern

Inhalt

0. Erläuterungen zu den in diesem Handbuch verwendeten „optischen“ Kennzeichnungen 4
1. Steht doch schon alles im Fragebogen?! 5
2. Erläuterungen zur Verteilungsliste 6
3. Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen 11

4. Interviewervordruck
4.1 Allgemeines zum Interviewervordruck 12
4.2 Erläuterungen zu den Fragen des Interviewervordrucks 1 bzw. 1+E:
Fragen zum Haushalt 14
Fragen zu den Personen im Haushalt 15
Fragen für Ausländer 19
Schulbesuch 20
Weg zur Schule oder Hochschule 23
Erwerbsbeteiligung 25
Frühere Erwerbstätigkeit 29
Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit bzw. Frühere Erwerbstätigkeit 30
Tätigkeitsmerkmale 43
Lage der Arbeitsstätte/Weg zur Arbeitsstätte 46
Zweite Erwerbstätigkeit 49
Arbeitsuche von Erwerbstätigen 52
Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen 53
Arbeitsuche/Arbeitsplatzwechsel 55
Aus- und Weiterbildung 59
Altersvorsorge 68
Unterhalt/Einkommen 73
Erwerbsbeteiligung/Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung 82
Art der Beteiligung an der Erhebung 83

5. Rechtsgrundlagen
5.1 Mikrozensusgesetz (MZG) 84
5.2 EG-Verordnung 88
5.3 Bundesstatistikgesetz 93
5.4 Strafbestimmungen 94

Schlagwortverzeichnis 95

0. Erläuterungen zu den in diesem Handbuch verwendeten „optischen“ Kennzeichnungen

Im folgenden möchten wir Ihnen die im Handbuch benutzten „optischen“ Kennzeichnungen nahebringen.

6 - 16a Filter: an alle Personen

Ein Rechteck, das Text in fetter Kursivschrift enthält und eine Umrandung im Fettdruck aufweist, haben wir verwendet, um Sie darauf hinzuweisen, daß die nachstehenden Erläuterungen sich insgesamt auf einen **Fragebereich**, der durch die Angabe der (Spalten-)Nummern aus dem Interviewervordruck angegeben wird, beziehen. Nach dem Wort „**Filter**“ haben wir angegeben, für welche Personen grundsätzlich die Angaben, die in dem angegebenen Fragebereich erhoben werden sollen, zu erfragen sind.

Die Doppelstriche verweisen auf spezielle „Filterhinweise“ zur Durchführung des Interviews. Hier wird Ihnen für schwierige Passagen im Fragebogen mitgeteilt, bei welcher Frage Sie das Interview, in Abhängigkeit von einer bestimmten Antwort des Befragten, fortsetzen sollen.

Neu

Nebenstehende Kennzeichnung verweist auf eine inhaltliche Änderung/Neuerung im Interviewerhandbuch gegenüber dem Vorjahr oder auf eine Erläuterung zu Fragen, die im Erhebungsprogramm des Jahres 2000 neu sind.

1. Steht doch schon alles im Fragebogen?!

Die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen im Interviewervordruck müssen kurz gehalten sein, um Ihre Interviewertätigkeit nicht durch Unübersichtlichkeit des Vordrucks zu erschweren. Damit können leider nicht alle auftretenden Problemfälle aufgefangen werden. Deshalb finden Sie auf den nachfolgenden Seiten tiefergehende Erläuterungen[1]. Sie sollen Ihnen helfen, den speziellen Fall einer der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten der jeweiligen Frage richtig zuzuordnen.

Natürlich ist es dennoch nicht möglich, für jeden erdenklichen Fall die erforderlichen Erläuterungen in dieser Broschüre zu berücksichtigen. Sollten also Fragen bestehen, die Sie nicht mit Hilfe dieser Broschüre lösen können, so wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt. Dann wird auch für schwierige Fälle eine Lösung zu finden sein.

[1] Um die Lesbarkeit des Interviewerhandbuchs nicht zu erschweren, wird bei den Hinweisen zu den einzelnen Fragen im Hinblick auf die Beschreibung der Befragten z.B. als Erwerbstätige, Schüler, Ausländer usw. auf den gleichzeitigen Gebrauch der männlichen **und** der weiblichen Form verzichtet. Wo es möglich ist, wird eine geschlechtsneutrale Bezeichnung verwendet. Wenn nur die männliche Form benutzt wird, sind aber immer **männliche** und **weibliche** Befragte gemeint.

2. Erläuterungen zur Verteilungsliste *)

1 - 6
Ordnungs-
angaben

Tragen Sie bitte die Ordnungsangaben entsprechend der Vorgabe des Statistischen Landesamtes ein.

a - d
Namen und
Anschrift

Hier ist jeder zu befragende Haushalt einzutragen, unabhängig vom Erfolg Ihres Bemühens um eine Befragung.

In die erste Zeile ist, bei Spalte **a** beginnend, der Straßenname einzutragen. In die zweite Zeile setzen Sie bitte die Hausnummer in Spalte **b** und die Lage der Wohnung im Gebäude in Spalte **c**.

In Spalte **d** tragen Sie die Namen der Haushalte ein (Bitte beachten Sie: Wohnungsinhaber und Untermieter sind **zwei** Haushalte!).

Beim Eintragen in die Verteilungsliste gehen Sie bitte in der Reihenfolge der Hausnummern vor, innerhalb der einzelnen Gebäude stockweise von unten nach oben. Wohnen mehrere Haushalte in einer Wohnung, sollten Sie als ersten den Haushalt des Hauptmieters aufführen.

Für **Gemeinschaftsunterkünfte** ist nur jeweils eine Eintragung vorzunehmen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften). Die Spalte **d** bleibt hier leer.

7 - 8
Lfd. Nr. des
Gebäudes im
Auswahlbezirk

Die zu Ihrem Auswahlbezirk zählenden Gebäude numerieren Sie in den Spalten **7 - 8** bitte einfach durch. Durch die fortlaufenden Hausnummern ist bereits die richtige Reihenfolge sichergestellt. Bitte achten Sie besonders darauf, daß für jede Hausnummer auch eine eigene laufende Nummer des Gebäudes vergeben wird.

*) Bitte beachten Sie, daß in einigen Statistischen Landesämtern eine von der in diesem Handbuch beschriebenen Verteilungsliste abweichende Verteilungsliste eingesetzt wird. Ihr Statistisches Landesamt wird Sie gegebenenfalls über den Einsatz einer solchen modifizierten Verteilungsliste informieren.

9 - 10
Lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude

Die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude wird wie folgt vergeben:

Beispiel: Das Gebäude ist ein Wohnhaus mit 2 Obergeschossen, auf jeder Etage 3 Wohnungen, beginnend im Erdgeschoß.
Die Wohnungen des Erdgeschosses erhalten die Nummern 01 bis 03 ,
des 1. Obergeschosses die Nummern 04 - 06,
des 2. Obergeschosses die Nummern 07 - 09.

Beispiel: 1. Haus: Haus mit zwei Wohnungen; die Wohnungen erhalten die Nummern 01 und 02;
2. Haus: Einfamilienhaus; das Gebäude enthält nur eine Wohnung; sie erhält die Nummer 01.

Wohnen zwei oder **mehr Haushalte** in einer Wohnung, dann muß die gleiche lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals in der Verteilungsliste erscheinen (z.B. bei Haupt- und Untermietern).

11 - 12
Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk

Die einzelnen Zeilen sind aufsteigend zu numerieren.
Sonderfälle:

- **Privathaushalte**, die **im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften** vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert werden.
- **Leerstehende Wohnungen** erhalten jeweils eine eigene lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk
- Für **Gemeinschaftsunterkünfte** ist als lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jeweils „00" zu signieren.
- Für **gewerblich genutzte** und von **Angehörigen ausländischer Streitkräfte** bewohnte Wohnungen ist die lfd. Nr. des Haushalts offen zu lassen.

Bitte beachten Sie: Seit der Erhebung 1996 erhalten alle einzubeziehenden Haushalte eine Haushaltsnummer, die über alle Erhebungszeitpunkte hinweg, zu denen der Haushalt einzubeziehen ist, identisch bleibt.

Bei Haushalten, die bereits im Vorjahr einzubeziehen waren, ist die Haushaltsnummer, die auf dem Haushaltsmantelbogen eingetragen ist, zu verwenden. Neue Haushalte im Auswahlbezirk erhalten eine neue Nummer und zwar die nächste im Auswahlbezirk freie Haushaltsnummer. Dies gilt auch für Haushalte, die in eine Wohnung des Auswahlbezirks eingezogen sind, die im Vorjahr leer stand. In diesem Fall ist auch darauf zu achten, daß die Haushaltsnummer der im Vorjahr leerstehenden Wohnung nicht in die Verteilungsliste für 2000 eingetragen wird.
Die nächste freie Haushaltsnummer im Auswahlbezirk wird in der Auswahlbezirksbeschreibung ausgedruckt. Die Haushaltsnummer von Haushalten, die fortgezogen oder verstorben sind, darf nicht neu vergeben werden.
Bei Erstbefragungen (neuer Auswahlbezirk/neues Rotationsviertel) sind die Haushaltsnummern beginnend mit „01“ neu zu vergeben (Ausnahme Gemeinschaftsunterkünfte, die mit „00“ zu bezeichnen sind.) Zur Vergabe der Haushaltsnummer vergleichen Sie bitte auch das Interviewerhandbuch Teil 1.

13 - 14
Zahl der Personen im Haushalt

Hier ist die **tatsächliche Zahl** der Personen im Haushalt einzutragen, auch wenn Sie nicht für alle Personen Auskunft bekommen. Diese Informationen können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen (§ 6 Abs. 1 MZG), auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung. Erhalten Sie z.B. in einem 4-Personenhaushalt nur für 2 Personen genaue Angaben je Person, so ist dennoch „04" einzutragen (tatsächliche Zahl), einschließlich einem entsprechenden Hinweis in der Spalte für Bemerkungen.

15
Zahl der Haushalte in der Wohnung

Auch diese Information können Sie bei dem angetroffenen Auskunftspflichtigen erfragen (§ 6 Abs. 1 MZG), auch wenn die Befragung schriftlich stattfinden soll.

16
Haushalt seit der letzten Befragung

Diese Spalte trifft nur für Bezirke zu, die bereits im letzten Jahr in die Erhebung einbezogen waren (Wiederholungsbefragung!).

Die Spalte ist jedoch nur auszufüllen, wenn

- ein **ganzer Haushalt,** der bei der letzten Befragung noch nicht im Auswahlbezirk wohnte, neu hinzugekommen ist (Zuzug („1")) oder
- ein **ganzer Haushalt,** der in die letzte Befragung einbezogen war, jetzt nicht mehr vorhanden ist (Fortzug („2"), Tod („3")).

Wenn einzelne Personen zu- oder fortgezogen/ gestorben sind, bleibt diese Spalte leer.

17 - 22
Befragungstermin

In den Feldern 17-22 ist für die Haushalte, die in das Ergänzungsprogramm einbezogen sind (1+E), das Datum einzutragen, an dem die **Befragung tatsächlich stattgefunden** hat, nicht etwa Terminvereinbarungen.
Beim Jahr sind nur die letzten zwei Stellen einzutragen! Die Eintragung lautet also z.B. für den 20. Mai 2000: „200500".

Die Spalten 23 - 25 sind von Ihnen nicht auszufüllen. Sie werden für die Arbeit im Statistischen Landesamt benötigt.

e
Befragungs-ergebnis

Haben Sie die **Befragung erfolgreich durchgeführt**, tragen Sie als Befragungsergebnis „1" ein.

Bei Haushalten, die eine **Selbstausfüllung wünschen**, notieren Sie eine „2".

Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen **niemanden an** oder ist ein Haushalt **nicht zur Auskunftserteilung bereit**, vermerken Sie bitte eine „3" (keine Auskunft).

Leerstehende Wohnungen sind mit „4" zu signieren.

Nicht auskunftspflichtig (einschl. Räume gewerblich genutzt):
Bei nicht in die Befragung einzubeziehenden Haushalten (z.B. Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte) und bei ausschließlich gewerblich genutzten Räumen ist „5" zu signieren.

f
Zahl der Interviewervordrucke 1 bzw. 1+E

Diese Spalten füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben.
Hier tragen Sie ein, wie viele Interviewervordrucke für einen Haushalt angelegt wurden (z.B. „2" für einen 6-Personen-Haushalt, aber auch für einen kleineren Haushalt, in dem eine Person für sich allein auf einem getrennten Bogen antwortet).

g
Bemerkungen

In die Rubrik "Bemerkungen" können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt eintragen.

3. Erläuterungen zum Haushaltsmantelbogen

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Bei Haushalten, die für **längere Zeit abwesend** bzw. nicht anzutreffen sind oder die **keine Auskunft erteilen,** ist **nur der Teil I** des Haushaltsmantelbogens auszufüllen.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

In die Zeile für jede einzelne Person machen Sie bitte ein Kreuz (unter der entsprechenden Jahreszahl), wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige Ihnen außer dem Vor- und Familiennamen des Wohnungsinhabers auch die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß. Zu dieser Auskunft ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nach § 7 Abs. 3 MZG verpflichtet. Ist das angetroffene, auskunftspflichtige Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen sowohl Namen des Wohnungsinhabers als auch die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch - soweit möglich - die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

Beachten Sie bitte: Treffen Sie in einem Auswahlbezirk, der bereits im Vorjahr bzw. in den Vorjahren in die Befragung einzubeziehen war, auf einen neuen Haushalt (zugezogener oder neugebildeter Haushalt), so ist immer auch ein neuer Haushaltsmantelbogen anzulegen. Darüber hinaus erhält dieser Haushalt auch eine neue Haushaltsnummer (siehe auch die Erläuterungen zur Verteilungsliste ab S. 6).

4. Interviewervordruck

4.1 Allgemeines zum Interviewervordruck

Jeder im Auswahlbezirk wohnende Haushalt hat die Wahl, ob er an der Befragung **mündlich** oder **schriftlich** teilnehmen will. Darüber hinaus haben die Befragten die Wahl, ob sie die Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

Bei Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften im Auswahlbezirk, von denen die Auskunft mündlich erteilt wird, ist mindestens ein Interviewervordruck (1 oder 1+E) anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder **größer als fünf,** verwenden Sie bitte zur Beantwortung der Fragen einen **zweiten Interviewervordruck** für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie bitte nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die laufende Nummer der Person im Haushalt entsprechend zu ändern („06", „07" usw.). Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Interviewer-Handbuch Teil 3, Abschnitt II.4). **Beachten** Sie bitte unbedingt auch die Erläuterungen zur **laufenden Nummer der Person** im Haushalt auf Seite 15.

Neu

Die **einheitliche Fragennumerierung** in den unterschiedlichen Erhebungsbogen des Mikrozensus führt im Interviewerbogen 1 und im Selbstausfüllerbogen 1 teilweise zu **Sprüngen** in der Numerierung (z.B. von Frage 59b zu 66), die hier **beabsichtigt** sind.
Neu im Interviewerbogen 2000 sind einige **Fragen zur ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit, einige Fragen zur zweiten Erwerbstätigkeit , Fragen an Ausländer und Fragen zum Weg zur Schule oder Hochschule.**
Die **Fragen an Ausländer und zum Weg zur Schule oder Hochschule, teilweise auch die Fragen zur ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit,** sind **freiwillig**.
Beachten Sie bitte auch, daß ab sofort alle **Jahresangaben vierstellig** einzutragen sind.

Händigen Sie einem Haushalt in Ihrem Auswahlbezirk einen Selbstausfüllerbogen für die schriftliche Auskunftserteilung aus, so tragen Sie bitte unbedingt die Ordnungsangaben auf der ersten Seite ein. Ist die Zahl der

Haushaltsmitglieder größer als fünf, so überlassen Sie dem Haushalt entsprechend viele Selbstausfüllerbogen, auf denen Sie die Ordnungsangaben vermerken.

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit **Kugelschreiber** vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben als Signierziffern in die Erhebungspapiere - für eindeutig klassifizierbare Antworten - ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf einen Datenträger zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die **Angabe entfällt,** sind **keine Eintragungen** zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.
Das Frageprogramm des Mikrozensus besteht im Jahr 2000 aus zwei Teilen: Einem Teil 1, in dem Fragen an alle ausgewählten Haushalte gerichtet werden und einem weiteren Teil, in dem etwa der Hälfte (im Bundesdurchschnitt) der ausgewählten Haushalte Ergänzungsfragen gestellt werden. Es ergeben sich somit zwei Typen von Haushalten für die Befragung.
Für den reibungslosen Ablauf der Befragung hat es sich als sinnvoll erwiesen, für diese beiden Haushaltstypen auch jeweils einen eigenen Fragebogen zu entwickeln. Für die Haushalte, die nur für den Teil 1 des Frageprogramms herangezogen werden, ist dies der Interviewervordruck 1. Für die Haushalte, die zusätzlich auch für die Beantwortung der Ergänzungsfragen herangezogen werden, wurde der Interviewervordruck 1+E (das „E“ steht für „Ergänzungsprogramm“) konzipiert.
Aus den Angaben der Haushalte, die auch für die Beantwortung des Ergänzungsprogramms vorgesehen sind, werden auch die Daten für die Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union gewonnen. Der Interviewervordruck 1+E trägt daher den Aufdruck „Mikrozensus 2000 und Arbeitskräftestichprobe der EU 2000“. In beiden Interviewervordrucken sind auch die Fragen mit freiwilliger Auskunftserteilung enthalten.

Weitere Erläuterungen zum Interviewerbogen (1 und 1+E) entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 3.1 des Interviewer-Handbuchs Teil 1. Im Teil 1 des Interviewer-Handbuchs finden Sie im Abschnitt 4.1 darüber hinaus auch Erläuterungen zum Frageprogramm im Jahr 2000.

4.2 Interviewervordruck 1 bzw. 1+E

Fragen zum Haushalt

1
Baualter der Wohnung

Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten ist das Jahr dieser Veränderung maßgebend. In diesem Fall können die Angaben zum Baualter der einzelnen Wohnungen innerhalb eines Gebäudes voneinander abweichen.

2
Haushalte in der Wohnung

Als **Haushalt** wird im allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, für die also im Haushalt **gemeinsam** gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z.B. der Wehrdienst leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsvordruck aufzunehmen.
Nicht zum Haushalt zählen **besuchsweise** anwesende Personen. Auch **Einzelpersonen** können als **eigener Haushalt** zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich **allein wirtschaftende** Person, also z.B. ein **Untermieter**, als **eigener Haushalt** erfaßt werden muß (vgl. § 2 Absatz 2 MZG).

3 - 4
Fortzug, Tod von Haushaltsmitgliedern

Diese Angaben sind nur in den Auswahlbezirken zu erfragen, die bereits im Vorjahr in die Erhebung einbezogen waren.
Für nicht mehr zum Haushalt gehörende Personen bleiben die restlichen Fragen unbeantwortet.
Liegt für alle Haushaltsmitglieder eines aufgelösten Haushalts nur **ein Grund** für den Wegfall vor, so ist lediglich ein entsprechender Eintrag in Spalte 16 der Verteilungsliste vorzunehmen. Ein Erhebungsvordruck muß in diesem Fall nicht angelegt werden.

5
Anzahl der Personen im Haushalt

Beachten Sie bitte, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag **vorübergehend abwesend** sind, erfaßt werden müssen (zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die Sie unter Umständen keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied

erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen).

Fragen zu den Personen im Haushalt

Die Fragen 6 bis 16a richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

6 - 16a Filter: an alle Personen

Tragen Sie bitte die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (10. Mai 2000) zum Haushalt gehörenden Personen ein.
Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.

Familienname, Vorname

Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie einen zweiten Interviewervordruck, gegebenenfalls (z.B. bei Gemeinschaftsunterkünften) mehrere Interviewervordrucke, und übernehmen Sie die Ordnungsangaben des ersten Bogens. Die **„Folgebogen**“ kennzeichnen Sie bitte auf der ersten Seite des jeweiligen Interviewervordrucks rechts oben durch die Eintragung einer laufenden Nummer, beginnend mit „2“.

Lfd. Nr. der Person

Die laufende Nummer der Person im zweiten Interviewervordruck (gegebenenfalls in weiteren Interviewervordrucken) ändern Sie dann bitte unbedingt ab. Bitte beachten Sie, daß die Eintragungen auf Folgebogen immer beginnend mit der **zweiten Zeile** erfolgen müssen. Die erste „Personenzeile“ bleibt immer leer.

Beispiel:

	10	11	12
Interviewervordruck für fünf Personen:	3	0	1
	3	0	2
	3	0	3
	3	0	4
	3	0	5

	10	11	12
Interviewervordruck für weitere zwei Personen:	~~3~~	~~0~~	~~1~~
	3	0	26
	3	0	37
	3	0	4
	3	0	5

6
Zuzug von Haushaltsmitgliedern

Ist ein gesamter Haushalt seit der letzten Befragung **neu zugezogen,** ist „1“ für alle Personen des Haushalts einzutragen, und alle übrigen - für die betreffenden Personen zutreffenden - Fragen sind ebenfalls zu beantworten.

10
Familienstand

Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet („2“), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet („3“).

10a
Eheschließungsjahr

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Bitte stellen Sie diese Frage auch an Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind.

12 - 13a
Haushaltszusammensetzung

Für die 1. Person im Haushalt sowie für Einpersonenhaushalte und Personen in Gemeinschaftsunterkünften sind die Fragen zur Haushaltszusammensetzung **12 - 13a** nicht zu stellen. Bitte setzen Sie für diese Personen die Befragung mit Frage **14** fort.

12
Mit 1. Person verheiratet, verwandt oder verschwägert?

Für alle anderen Personen ist anzugeben, ob sie mit der ersten Person verheiratet sind oder mit der ersten Person oder deren Ehegatten verwandt oder verschwägert sind.

12a
Familienzusammenhang

Für den Fall, daß ein Verwandtschaftsverhältnis besteht („1“ in Frage **12**), erfragen Sie bitte den Verwandtschaftsgrad bzw. in welcher Beziehung die/der Befragte zur 1. Person steht.
Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder gelten.

13
Lebenspartner der 1. Person

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Diese Frage richtet sich nur an Personen, die nicht mit der 1. Person im Haushalt verheiratet, verwandt oder verschwägert sind, also "Nein" in Frage **12** angegeben haben.

13a
Beziehung zum Lebenspartner der 1. Person

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Falls ein Lebenspartner der 1. Person im Haushalt lebt, erfragen Sie bitte, in welcher Beziehung der Befragte zu diesem Lebenspartner steht.
Bitte beachten Sie, daß auch Schwiegertöchter und/oder -söhne sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder des Lebenspartners der ersten Person als **Kinder des Lebenspartners** gelten.

14
Weitere Wohnung

Unter **hiesiger Wohnung** ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die dieser Interviewervordruck ausgefüllt wird.
Die Frage nach einer weiteren Wohnung bezieht sich **nur** auf das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland**.

Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist „1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung.

Für **Wehrdienstleistende** zählt die Kaserne immer als weitere Wohnung.

Für Personen mit weiterem Wohnsitz im Ausland geben Sie bitte „Nein" an.

14a
Hauptwohnung

Hauptwohnung ist die **vorwiegend benutzte Wohnung** des Einwohners.

Für **Verheiratete**, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) bezie-

hungsweise in Zweifelsfällen ist nach dem Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der **Schwerpunkt der Lebensbeziehungen** des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

Für **Wehrpflichtige** gilt die Kaserne immer als Nebenwohnung.

15 **Nur 1+E**
Aufenthaltsdauer von Deutschen **und** Ausländern

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Diese Frage ist an alle Befragten zu richten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:
Hatte ein Befragter nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für **mehr als 6 Monate** die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

16
Deutsche Staatsangehörigkeit

Wenn der Befragte neben der deutschen („1“) noch mindestens eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, tragen Sie bitte „2“ ein.

16a
Ausländische Staatsangehörigkeit(en)

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste A** vor.

Bitte beachten Sie: Die Frage, welche ausländische(n) Staatsangehörigkeit(en) ein Befragter hat, richtet sich nicht nur an Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit („8“ in Frage **16**; im allgemeinen ausländische Staatsbürger), **sondern auch** an deutsche Staatsbürger, die mindestens eine weitere ausländische Staatsangehörigkeit besitzen („2“ in Frage **16**).
Hat ein Befragter **mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten**, können Sie bis zu 2 Angaben pro Befragten aufnehmen.

Beachten Sie bitte: Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose und erhalten die Signierziffer „50".

Fragen für Ausländer

Die Auskunftserteilung bei diesem Fragenblock (17 (Interviewerbogen 1) bzw. 18 (Interviewerbogen 1+E) – 20c) ist freiwillig!

Neu

Für Deutsche ist das Interview bei Frage **21** fortzusetzen.

Diese Frage ist nur an Befragte ohne deutsche Staatsangehörigkeit („8“ in Frage **16**) zu richten.

17 **Nur 1**
Aufenthaltsdauer von Ausländern

Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:
Hatte ein ausländischer Befragter nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für **mehr als 6 Monate** die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten etc.) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter sechsmonatigem Aufenthalt im Ausland ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

Neu

Bei Ehepaaren ist die Zahl der Kinder je Altersgruppe nur bei einem Elternteil einzutragen. Kinder, die wie die Eltern bzw. wie ein Elternteil in der Bundesrepublik leben, sind hier nicht anzugeben.

20a – 20c
Kinder im Heimatland

21 - 22a

Schulbesuch

21
Besuch von Kindergarten/ -krippe/-hort

Beachten Sie bitte: Diese Angabe ist nur für Kinder im Alter bis zu 14 Jahren zu erheben. Unter die Bezeichnung „Kindergarten/Kinderkrippe/Kinderhort“ fallen auch Sonderkindergärten und kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreise. Außerdem sind die Schulkindergärten und Vorklassen einschließlich entsprechender Einrichtungen an Sonderschulen einzubeziehen.

22
Schulbesuch

Diese Frage ist immer zu bejahen, wenn eine allgemeinbildende oder berufliche Schule bzw. eine Fachhochschule oder Hochschule besucht wird, auch wenn die betreffende Person darüber hinaus auch eine Erwerbstätigkeit ausübt. (Die Schularten entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu Frage **22a**.)

22a
Schulart

Für Schüler, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, ist nur die Klassenstufe zu erfragen, die besucht wird, unabhängig von der Schulart.
Die Klassenstufen (auch Schuljahrgänge) werden, mit der untersten Klasse beginnend, aufsteigend gezählt.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 1 bis 4 („1")
In diese Kategorie sind Schüler einzuordnen, die die Klassenstufen 1 bis 4 (Primarbereich) der Grundschulen, integrierten Gesamtschulen, Freien Waldorfschulen, oder Sonderschulen besuchen.

Allgemeinbildende Schulen: Klassenstufe 5 bis 10 („2")
Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 5 bis 10 (**Sekundarbereich I**) an folgenden Schularten zu zählen:
- schulartunabhängige Orientierungsstufe,
- Hauptschulen (einschl. der Klassen 5 und 6 der Grundschulen in Berlin und Brandenburg),
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe),
- Realschulen,

- Gymnasien,
- Integrierte Gesamtschulen,
- Freie Waldorfschulen,
- Sonderschulen,
- Abendhauptschulen,
- Abendrealschulen.

Klassenstufe 11 bis 13 (gymnasiale Oberstufe) („3")
Hierzu sind Schüler der Klassenstufen 11 bis 13 **(Sekundarbereich II)** an folgenden Schulen zu zählen:
- Gymnasien,
- Integrierte Gesamtschulen,
- Freie Waldorfschulen,
- Sonderschulen,
- Abendgymnasien,
- Kollegs.

Berufliche Schule („4")
Hierzu zählen:
- Berufsschulen,
- Berufsgrundbildungsjahr,
- Berufsvorbereitungsjahr,
- Berufsaufbauschulen,
- Fachoberschulen,
- Fachgymnasien/berufliche Gymnasien,
- Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen),
- Berufsoberschule (Bayern),
- Technische Oberschule (Baden-Württemberg),
- Berufsfachschulen, z.B.
  - - Handelsschulen,
  - - Berufskollegs,
  - - Pflegevorschulen an Krankenanstalten,
  - - Krankenpflegeschulen,
- Fachschulen, z.B.
  - - Technikerschulen,
  - - Meisterschulen,
- Fachakademien,
- Berufsakademien,
- Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe (Schulen des Gesundheitswesens).

Das Studium an **Fachhochschulen** („5") - einschl. Verwaltungsfachhochschulen - setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als

Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einem Diplomabschluß (früher Graduierung).
Besucht der Betreffende einen Studienzweig des **Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule,** so ist hier ebenfalls „5" einzutragen.

Hochschulen („6") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.
Besucht der Betreffende einen Studienzweig des **Hochschulbereichs einer Gesamthochschule,** so ist hier ebenfalls die Signierziffer „6" einzutragen.

Weg zur Schule oder Hochschule

Die Auskunftserteilung bei diesem Fragenblock (23-29) ist freiwillig!

23 - 29

Neu

Diese Fragen richten sich an alle Schüler und Studenten („**Ja**“ in Frage **22**).
Erwerbstätige, die die Frage zum Schulbesuch bejaht haben (z.B. berufsschulpflichtige Auszubildende, Besucher von Abendhaupt/-realschulen und Abendgymnasien etc.) beantworten die Fragen **23 bis 29** im Hinblick auf ihren Weg zur Schule/Hochschule. Für diese Gruppe sind im weiteren Verlauf des Interviews die Fragen zum Weg zur Arbeitsstätte (**69 bis 77**) ebenfalls zu beantworten.

Wird eine Person in der Wohnung befragt, in der sie sich nur am Wochenende aufhält (z.B. Student, der in der Nähe seiner Hochschule eine weiteren Wohnsitz hat), ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten, da der Weg zur Schule vom weiteren Wohnsitz aus aufgenommen wird.
Wird eine Person am Zweitwohnsitz befragt, von dem aus sie täglich die Schule/Hochschule aufsucht, ist hier „Ja“ einzutragen und die weiteren Fragen für **diesen** Weg sind zu beantworten, nicht jedoch für den Weg der „Wochenendheimfahrt“.

23
Aufsuchen der Schule/Hochschule

Hierbei ist zu beachten, daß im Rahmen der Gebietsreform meist mehrere früher selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden. Liegen Wohnort und Schulort in verschiedenen Ortsteilen der heutigen Großgemeinde, ist „**innerhalb der Wohnsitzgemeinde“** einzutragen.

24 - 26
Lage der Schule/Hochschule

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die Liste B vor.

26
Bundesland der Schule/Hochschule

Lassen Sie sich hier den durchschnittlichen Zeitaufwand für den Hinweg zur Schule/Hochschule bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

28
Zeitaufwand

29
Verkehrsmittel

Neu

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die Liste C vor. Benutzt ein Haushaltsmitglied mehrere Verkehrsmittel für den Hinweg zur Schule/Hochschule, tragen Sie hier bitte dasjenige ein, das für den **längsten** Teil der Wegstrecke benutzt wird, nicht das mit dem höchsten Zeitaufwand.

Erwerbsbeteiligung

Die Fragen 31 bis 34a richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt im Alter von 15 Jahren und älter!

31 – 34a Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren und älter

Die Angaben zur Erwerbsbeteiligung gehören zum Kernbereich des Mikrozensus und der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

31
Erwerbs-/
Berufstätigkeit

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der **Berichtswoche (8. bis 14. Mai 2000)**

- in einem **Arbeits-/Dienstverhältnis** stehen (auch Soldaten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende),
- **selbständig** ein Gewerbe, einen freien Beruf, einen landwirtschaftlichen oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten,
- in einem **Ausbildungsverhältnis** stehen,
- ihre Tätigkeit nur mit einer **geringen Stundenzahl** ausüben, evtl. nur **eine Stunde pro Woche**,
- **geringfügige** oder **gelegentliche** Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen **auch** Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. **krank** oder im **Urlaub** (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben, sich also z.B. im **Erziehungsurlaub** befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben,
- **"Zeitrentner"** sind, d.h. deren Arbeitsvertrag für 1 Jahr ruht (nicht gekündigt ist) und die nach diesem Jahr ihren Arbeitsvertrag wieder erfüllen können **(Rückkehrgarantie)**,

- als **mithelfende Familienangehörige** ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten,
- sich als **Rentner** noch etwas **hinzuverdienen**,
- als **Schüler** oder **Student** etwas nebenbei **verdienen**,
- sich als **Arbeitslose** neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas **hinzuverdienen**,
- als Bezieher von **Vorruhestandsgeld** oder **Altersübergangsgeld** eine Tätigkeit von geringem Umfang ausüben,
- **Beamte im Vorbereitungsdienst** sind, auch wenn sie zur Zeit einen Studienabschnitt durchlaufen; als Auszubildende sich zur Zeit im Blockunterricht befinden.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter gelten **nicht** als Erwerbstätigkeit.

Beachten Sie bitte besonders: Personen (z.B. Familienangehörige), die in der häuslichen Pflege pflegebedürftige Menschen betreuen und für diese Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, die ihnen vom Pflegebedürftigen aus Leistungen seiner Pflegeversicherung (Pflegegeld) gezahlt wird, gelten **nicht** als Erwerbstätige!

32
In der Berichtswoche nicht gearbeitet, aber ...

Falls die Frage **31 verneint** wurde, ist **gezielt die Frage 32** zu stellen, um insbesondere auch die Personen als Erwerbstätige zu erfassen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. **krank** oder im **Urlaub** (auch im Bildungs- oder Sonderurlaub) waren,
- eine **Rückkehrgarantie** des Arbeitgebers haben, sich also z.B. im **Erziehungsurlaub** befinden und ihren Arbeitsvertrag nicht gekündigt haben.
-

Wird die Frage **32** bejaht, so ist darauf zu achten, daß auch alle Fragen im Teil "**Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit**" gestellt werden.

Falls die Fragen **31** und **32** mit **„Nein“** beantwortet wurden, stellen Sie bitte **gezielt die Frage 33**.

33
Gelegenheits-tätigkeit;
Mithilfe in einem Familienbetrieb

Bei einer **gelegentlichen Tätigkeit** wird der Erwerbstätige nur nach Bedarf eingesetzt, oder er übt nur eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob) aus. Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angegeben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt wurde. Eine einmalige Tätigkeit nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.
Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in einem von einem Mitglied der Familie oder des Haushalts des Befragten geführten landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche Hilfe gehandelt hat.

Nicht anzugeben sind hier **hauswirtschaftliche Arbeiten** (das sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers).

Gibt der Befragte an, in der Berichtswoche gelegentlich tätig gewesen zu sein bzw. in einem von einem Mitglied seiner Familie oder seines Haushaltes geführten Betrieb mitgearbeitet zu haben, so ist darauf zu achten, daß auch die Fragen im Teil “**Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit**“ gestellt werden.

34
Geringfügige Beschäftigung

Beachten Sie bitte: Die Frage nach einer **geringfügigen Beschäftigung** (**34**) ist unabhängig von den jeweiligen Antworten zu den Fragen **31 bis 33** an alle Personen zu richten, die zur Erwerbsbeteiligung zu befragen sind.

Eine **geringfügige Beschäftigung** ist eine Tätigkeit mit einer Arbeitszeit unter 15 Stunden pro Woche und einem Einkommen bis 630,- DM im Monat. Eine Beschäftigung gilt auch als geringfügig, wenn sie auf höchstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage während eines Jahres begrenzt ist.
Geringfügig Beschäftigte haben zwei Vorteile gegenüber anderen Beschäftigten bei der Entrichtung von Steuern und Sozialabgaben: Wenn Personen ausschließlich geringfügig

beschäftigt werden, muß nur der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge zahlen, der Arbeitnehmer ist davon freigestellt. Außerdem kann für alle geringfügig Beschäftigten eine pauschale Versteuerung der Einkünfte aus dieser Beschäftigung gewählt werden. Dies bedeutet für die meisten geringfügig Nebentätigen eine geringere Lohn- oder Einkommensteuer.

Bei der Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten zur besseren Orientierung bitte die Antwortliste vor. Die darin enthaltene **Liste D** führt typische geringfügige Tätigkeiten auf, wie sie auch im folgenden nochmals dargestellt sind.

Typische geringfügige Tätigkeiten sind:

- Putztätigkeit in einem Haushalt oder Betrieb,
- Kinderbetreuung, Haushaltstätigkeit in einem Privathaushalt,
- Stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeit in einem Kaufhaus/Geschäft,
- Kleinere handwerkliche Aufträge oder Reparaturen,
- Austragen von Zeitungen, Zeitschriften,
- Verkaufs- oder Werbetätigkeit (auch Telefon- oder Außendienst),
- Nebenberufliche Tätigkeit für Versicherung oder Bank,
- Ferien- oder Nebenjob als Schüler(in) oder Student(in),
- Mitarbeit in einem Saisonbetrieb, z.B. im Gastgewerbe, in der Landwirtschaft oder bei der Herstellung von Konserven,
- Nebenberufliche Lehrtätigkeit, Nachhilfeunterricht,
- Taxifahren, Aushilfstätigkeit bei einer Spedition,
- Bezahlte Übungsleitertätigkeit in einem Verein,
- Sonstige Nebentätigkeiten, z.B. Schreibarbeiten, Programmierarbeiten, Buchhaltertätigkeiten.

Wird die Frage nach einer geringfügigen Beschäftigung vom Befragten bejaht, so ist zunächst darauf zu achten, daß auch die Folgefrage (**34a**) beantwortet wird. Gibt der Befragte in Frage **34a** an, daß es sich bei dieser geringfügigen Beschäftigung um seine einzige bzw. hauptsächliche Erwerbs- oder Berufstätigkeit handelt, sind auch die Fragen im Teil „**Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit**“ für diese

geringfügige Beschäftigung zu beantworten. Wird die Frage **34a** verneint, so muß die Frage **78** (Zweite Erwerbstätigkeit) mit „Ja“ beantwortet werden, und dem Befragten sind sowohl die Fragen zur „Ersten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit“ als auch die Fragen zur „Zweiten Erwerbstätigkeit“ zu stellen.

Die Frage 36 gehört zum Ergänzungsprogramm.
Wenn eine gegenwärtig nicht erwerbstätige Person („Nein“ in den Fragen **31 - 34**) früher einmal erwerbstätig war, so ist dies bei dieser Frage anzugeben, auch wenn die Ausübung dieser früheren Erwerbstätigkeit schon mehrere Jahre zurückliegt.

36 **Nur 1+E**
Früher erwerbstätig

Frühere Erwerbstätigkeit

Die Fragen 37a bis 42 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 36 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!

37a - 42 **Nur 1+E**
Filter:
Wenn 1 in 36

Beachten Sie bitte: Die Fragen zu einer früheren Erwerbstätigkeit gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

Wenn eine gegenwärtig nicht erwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war („Ja“ in **36**), erfragen Sie bitte hier, in welchem Jahr und in welchem Monat diese frühere Tätigkeit aufgegeben wurde.

37a/37b **Nur 1+E**
Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste E** vor. Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte nur den wichtigsten angeben.

38 **Nur 1+E**
Grund für Beendigung

39/44 - 48 Filter: Wenn 1 in 31, 32, 33 oder 34 oder (nur 1+E) wenn 1 in 36

Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit bzw. Frühere Erwerbstätigkeit

Die Fragen 39/44 bis 48 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 31 bis 34 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein! Darüber hinaus richten sich die Fragen 39/44 bis 42/47 (nur Interviewerbogen 1+E) an diejenigen, die bei den Fragen 31 bis 34 angegeben haben, nicht erwerbstätig zu sein und bei Frage 36 angegeben haben, früher einmal erwerbstätig gewesen zu sein!

Beachten Sie bitte: Im Interviewervordruck 1 sind nur Angaben zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit, im Interviewervordruck 1+E Angaben zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit bzw. gegebenenfalls Angaben zu einer früheren Erwerbstätigkeit zu erfragen.

39/44
Tätigkeit wird/ wurde ausgeübt als ...

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste F** vor. Beschäftigt ein **Selbständiger** nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), so ist Selbständiger ohne Beschäftigte („01“) einzutragen. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter **Mithelfender Familienangehöriger**. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenver-sicherungspflichtig sind, sind als **Angestellte** oder **Arbeiter** zu zählen.

Als **Beamte** zählen auch Beamtenanwärter und Beamte im Vorbereitungsdienst.
Demgegenüber sind Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland **nicht** als Beamte zu zählen, sondern als Angestellte („05“).

Die Bezeichnung "Beamter" wird darüber hinaus gelegentlich auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten.

In diesen Fällen tragen Sie **Angestellter** („05") ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen des Betriebes erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter („06") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter. Auch Heimarbeiter sind hier einzutragen.

Als **Auszubildende** gelten auch Praktikanten und Volontäre. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.

Berufssoldaten haben sich bis zur Pensionierung zum Wehrdienst verpflichtet.
Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder mehr Jahre).
Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihrer Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 10 Monaten ableisten.
Zivildienstleistende lehnen den Dienst mit der Waffe ab und verrichten anstelle des Wehrdienstes einen Zivildienst, vorrangig im sozialen Bereich.

40/45
Gegenwärtig/ früher ausgeübter Beruf

Erfragen Sie bitte den genauen Beruf, den die Person ausübt (Interviewervordruck 1 und 1+E) bzw. gegebenenfalls zuletzt ausgeübt hat (nur Interviewerbogen 1+E). Der ausgeübte (bzw. zuletzt ausgeübte) Beruf ist in vielen Fällen nicht der früher einmal erlernte. Der früher erlernte Beruf ist aber hier **nicht** anzugeben.

Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an (z.B. Altenpflegehelfer).

Auszubildende geben den Ausbildungsberuf an.

Aufgrund der Erfahrungen aus vorangegangenen Erhebungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß der ausgeübte Beruf möglichst genau anzugeben ist. Eine genaue Berufsangabe ist für die Signierung und Weiterverarbeitung im

Statistischen Landesamt und für die Qualität der Ergebnisse unverzichtbar.

So sind insbesondere folgende Berufsangaben nicht ausreichend genau:

Angestellte/r
Arbeiter/in
Auszubildende/r
Beamter/Beamtin
Büroangestellte/r
Diplom-Ingenieur/in
Disponent/in
Fabrikarbeiter/in
Facharbeiter/in
Geschäftsinhaber/in
Gruppenführer/in, -leiter/in
Heimarbeiter/in
Hilfsarbeiter/in
Industriearbeiter/in
Ingenieur/in
Kaufmännische(r) Angestellte/r
Kaufmann/Kauffrau
Konstrukteur/in
Lehrer/in
Lehrling
Maschinenarbeiter/in
Maschinenbediener/in
Maschinenführer/in
Maschinist/in
Metallarbeiter/in
Praktikant/in
Selbständige/r
Techniker/in
Technische(r) Angestellte/r
Vorarbeiter/in
Wissenschaftler/in
Wissenschaftliche(r) Angestellte/r
Wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in

Die genaue Berufsbezeichnung könnte z.B. sein:

statt ...	**könnte es heißen:**
kaufmännische(r) Angestellte/r	Auftragssachbearbeiter/in
	Finanzbuchhalter/in
	Rechnungsprüfer/in
Facharbeiter/in	Maschinenschlosser/in
	Universaldreher/in
	Werkzeugmacher/in
Techniker/in	Bautechniker/in
	Elektrotechniker/in
	Fahrzeugbautechniker/in
Diplom-Ingenieur/in	Dipl.-Ing. (Maschinenbau)
	Dipl.-Ing. (Elektrotechnik)

41/46
Gegenwärtiger/ früherer Wirtschaftszweig

Bitte erfragen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem der Befragte gegenwärtig tätig ist, gegebenenfalls zuletzt tätig war. Richten Sie sich nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Befragten beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.

42/47
Öffentlicher Dienst

Zum öffentlichen Dienst gehörig ist derjenige zu zählen, der im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen steht.

Hierzu zählen **Tätigkeiten bei:**

- Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, z.B. Regierung und Ministerien, Gemeindeverwaltungen, Rechnungshöfe, Oberfinanzdirektionen, Finanzämter, Staatshochbauämter, Bauämter, Zollämter, Polizei, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Ordnungsämter, *öffentliche* Kindergärten, Schulen und Hochschulen, *öffentliche* kulturelle Einrichtungen (Theater, Museen, Bibliotheken), Sozialämter, *öffentliche* Krankenhäuser, Heilstätten und Altersheime, Gesundheitsämter, Wasser- und Schiffahrtsdirektionen,
- Gerichten des Bundes und der Länder,
- rechtlich unselbständigen Unternehmen und rechtlich selbständigen Unternehmen im Besitz der Länder und Kommunen, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in Form einer Körperschaft des privaten Rechts geführt werden, z.B.

- Kommunalen Zweckverbänden, z.B. Krankenhauszweckverbände, Schulzweckverbände, Abwasser- und Abfallbeseitigungszweckverbände,
- Trägern der Sozialversicherung, z.B. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Landesversicherungsanstalten, gesetzliche Krankenkassen (AOK, Ersatzkassen), Berufsgenossenschaften, Bundesanstalt für Arbeit einschl. ihrer Dienststellen, Krankenhäuser und Gesundheitsdienst der Träger der Sozialversicherung,
- Bundesbank, Landeszentralbanken,
- sonstigen juristischen Personen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, vorwiegend aus dem Bereich der Wirtschaft und Forschung (z.B. Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft).

Zum Öffentlichen Dienst sind **nicht** zu zählen Tätigkeiten bei:

- Kirchen, karitativen Organisationen, Wohlfahrtsverbänden, religiösen Stiftungen; privaten, kirchlichen oder karitativen Kindergärten und Schulen, auch wenn sie staatlich anerkannt sind, *privaten* Krankenhäusern, Heilstätten, Altersheimen und Wohnheimen, auch bei solchen, deren Träger Kirchen, karitative Organisationen oder Wohlfahrtsverbände sind; *privaten* kulturellen Einrichtungen, auch dann nicht, wenn sie Zuschüsse von Kommunen erhalten,
- Rundfunk- und Fernsehanstalten,
- rechtlich selbständigen Wirtschaftsunternehmen, die im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände sind und nicht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen,
- Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern, Verbände der Sozialversicherungsträger),
- privaten Kreditinstituten; Bundes- und Landeskreditanstalten; Sparkassen, auch solche nicht, deren Träger Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sind; Bausparkassen; privaten Krankenkassen,

- privaten Forschungsinstituten, auch solche nicht, die überwiegend oder ausschließlich aus Aufträgen des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziert werden.

Beachten Sie bitte auch besonders: Die Betriebe der Nachfolgeunternehmen der **Deutschen Bundespost** und der **Deutschen Bundesbahn** gehören ebenfalls **nicht zum öffentlichen Dienst**. Auch **Beamte, die gegenwärtig bei diesen Unternehmen beschäftigt** sind, sind bei dieser Frage **nicht** dem **öffentlichen Dienst** zuzuordnen. Entsprechend den heutigen Regelungen sind **ehemalige Bedienstete** der Deutschen Bundespost beziehungsweise Bundesbahn (Reichsbahn) **ebenfalls nicht** dem **öffentlichen Dienst** zuzuordnen. Für diesen Personenkreis tragen Sie also bei Frage 42/47 bitte die Signierung „8“ („Nein“) ein.

Nur auszufüllen für gegenwärtig Erwerbstätige!
Tragen Sie hier bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, gegebenenfalls des eigenen Betriebs ein, in dem der Befragte **gegenwärtig** seine erste (Haupt-) Erwerbstätigkeit ausübt. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen.

Der Name der Firma/des Betriebes ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich der genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

48
Name der Firma, des Betriebes

49 - 78 Filter: Wenn 1 in 31, 32, 33 oder 34

Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit

Die Fragen 49 bis 78 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 31 bis 34 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!

Beachten Sie bitte: Die Fragen 49 (Betriebsgröße), 60 bis 65 (Sonderformen der Arbeitszeit, Schichtarbeit, Arbeit zu Hause) sowie 73 bis 74 (Lage der Arbeitsstätte) gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

49 **Nur 1+E**
Betriebsgröße

Bitte lassen Sie sich möglichst die genaue Anzahl der Personen angeben, die in dem Betrieb arbeiten, in dem der Befragte tätig ist, und ordnen Sie diese in eine der vorgegebenen Kategorien ein.

Sind in diesem Betrieb bis zu **10 Personen** tätig, tragen Sie bitte die **genaue Anzahl** ein.

Den Personen, die in einem Betrieb arbeiten, sind auch Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, tätige Firmeninhaber und Mithelfende Familienangehörige zuzurechnen.
Ein Betrieb ist die örtliche Einheit, in der der Befragte tätig ist (z.B. ein Geschäft, eine freiberufliche Praxis, ein landwirtschaftlicher Betrieb, die örtliche Niederlassung eines Unternehmens, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft usw.). Bitte beachten Sie dabei, daß eine örtliche Einheit (z.B. ein bestimmter Betrieb eines Unternehmens) aus mehreren voneinander abgegrenzten Arbeitsstätten bestehen kann (wie z.B. einer Produktionsstätte, einer Lagerhalle und dem Verwaltungsgebäude auf dem Betriebsgelände einer Firma). Die in diesen Arbeitsstätten tätigen Personen sind einem einzigen Betrieb zuzuordnen.

50
Betriebswechsel

Ein Betriebswechsel muß nicht in allen Fällen mit einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens verbunden sein. Es ist daher auch anzugeben, wenn der Erwerbstätige zwar beim gleichen Unternehmen beschäftigt ist, jedoch zu einer anderen Zweigniederlassung gewechselt hat.

51
Berufswechsel

Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

52
Arbeitsvertrag befristet/ unbefristet

Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, ABM-Vertrag (Vertrag im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen). Beachten Sie aber bitte auch, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustande kommen kann.

52a
Dauer befristeter Tätigkeit

Bitte beachten Sie hier, daß Erwerbstätige mit befristeten Arbeitsverträgen („1“ in Frage **52**) die Gesamtdauer vom Beginn der Tätigkeit bis zum Vertragsende angeben, also mit Berücksichtigung der bis zum Befragungsstichtag bereits verstrichenen Zeit.

Ist der Arbeitsvertrag von unter einem bis zu 36 Monaten befristet, tragen Sie bitte die Anzahl der Monate ein; bei längerer Befristung ist „37“ zu signieren. Die Laufzeit befristeter Arbeitsverträge ist in der Regel in ganzen Monaten oder Jahren angegeben. In von dieser Regel abweichenden Fällen runden Sie bitte auf.

54
Vollzeit/Teilzeit

Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt.

55 - 56
Normale Arbeitszeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, gelegentlich geleistete Überstunden oder Kurzarbeit).

Die „normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten.

Beträgt die Arbeitszeit z.B. 38,5 Stunden, so ist „39" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur **gelegentlich**, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Beachten Sie bitte:
- Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.
- Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf **nur** der Zeitaufwand für **betriebliche** Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Bei Personen im Erziehungsurlaub, die z.Z. keine Tätigkeit ausüben, erfragen Sie bitte die vor Antritt des Erziehungsurlaubs normalerweise geleistete Arbeitszeit.

57 - 58
Tatsächliche Arbeitszeit

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitstage und -stunden) ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

59a
Wichtigster Grund für weniger geleistete Arbeitszeit

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht („3“ in Frage **59**).

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste G** vor.

„Arbeitsschutzbestimmungen, auch Mutterschaft“ („03") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten

Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind.

Für Erwerbstätige, die sich im **Erziehungsurlaub** befinden, ist hingegen nicht Mutterschaft anzugeben, sondern die Kategorie „Erziehungsurlaub“ („04“).

„Schlechtwetterlage“ („07") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor.

„Kurzarbeit“ („08") kann nur bei abhängig Beschäftigten - also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden, wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden muß.

„Aufnahme einer Tätigkeit in der Berichtswoche“ („09") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit „10" **(Beendigung einer Tätigkeit)** anzugeben.

„Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- und Fortbildung“ ("12") kommt nur dann in Betracht, wenn diese **nicht** innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

Bei Abwesenheit z.B. wegen Kinderpflege (nicht im Erziehungsurlaub) ist hier „**Persönliche, familiäre Verpflichtungen oder sonstige persönliche Gründe** ("13")“ anzugeben.

59b
Wichtigster Grund für mehr geleistete Arbeitszeit

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Befragten in der Berichtswoche länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht („2“ in Frage **59**).

60 - 64 **Nur 1+E**
Samstagsarbeit, Sonn- und/oder Feiertagsarbeit, Abendarbeit, Nachtarbeit, Schichtarbeit

Zur Beantwortung der Fragen zu den Sonderformen der Arbeitszeit ist die **erste Erwerbstätigkeit im Zeitraum Februar bis April 2000** heranzuziehen. Personen, die ihre Tätigkeit in den letzten 3 Monaten gewechselt haben, beantworten die Fragen bitte für die jetzige Tätigkeit.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

Ständig: normalerweise an jedem Samstag;
normalerweise an jedem Sonn- und/oder Feiertag;
normalerweise an jedem Abend;
normalerweise in jeder Nacht;
normalerweise nur (Wechsel-)Schicht

Regelmäßig: nicht ständig, aber in gleichbleibenden Zeitabständen

Gelegentlich: nicht regelmäßig (hin und wieder, in unregelmäßigen Zeitabständen, auch einmalig)

60 - 61 **Nur 1+E**
Samstagsarbeit bzw. Sonn- und/ oder Feiertagsarbeit

Samstagsarbeit liegt vor, wenn die gesamte Arbeitszeit oder nur ein Teil auf den Samstag zwischen 0.00 und 24.00 Uhr fällt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine typische Arbeitsschicht oder um eine normale Arbeitszeit bei Betrieben mit 6-Tage-Woche handelt. Gleiches gilt für die Arbeit an Sonn- und/oder Feiertagen.

Arbeitete eine Person z.B. von Samstag 22.00 bis Sonntag 6.00 Uhr, so ist sowohl die Frage nach Samstagsarbeit als auch die nach Sonn- und/oder Feiertagsarbeit zu bejahen.

62 **Nur 1+E**
Abendarbeit

Abendarbeit wird zwischen 18.00 und 23.00 Uhr geleistet. Abendarbeit ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 18.00 bis 23.00 Uhr lag.
Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Abendarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **60** und/oder **61** entsprechend zu bejahen.

63 **Nur 1+E**
Nachtarbeit

Nachtarbeit wird zwischen 23.00 und 6.00 Uhr geleistet. Sie ist auch dann zu bejahen, wenn nur ein Teil der Arbeitszeit innerhalb der Zeitspanne von 23.00 bis 6.00 Uhr lag.

Sowohl Abendarbeit als auch Nachtarbeit liegen vor, wenn die Arbeit vor 23.00 Uhr begann und nach 23.00 Uhr endete.

Sofern ein Teil oder auch die gesamte Nachtarbeit auf einen Samstag und/oder einen Sonn-/Feiertag fiel, so sind auch die Fragen **60** und/oder **61** entsprechend zu bejahen.

63a **Nur 1+E**
Nachtarbeits-
stunden

Sofern die Frage nach Nachtarbeit bejaht wurde, sind hier die normalerweise auf den Zeitraum von 23.00 bis 6.00 Uhr entfallenden Arbeitsstunden einzutragen (z.B. wurden bei einer Arbeitszeit von 17.00 bis 2.00 Uhr 3 Arbeitsstunden nachts geleistet).

Wechselt jedoch die nachts geleistete Arbeitsstundenzahl, so ist die durchschnittlich pro Nacht geleistete Stundenzahl einzutragen.

Arbeitete z.B. eine Person im wöchentlichen Wechsel in einer Frühschicht von 4.00 bis 12.00 Uhr, Spätschicht von 12.00 bis 20.00 Uhr und Nachtschicht von 20.00 bis 4.00 Uhr, so sind die Frühschicht mit zwei und die Nachtschicht mit 5 Nacht-arbeitsstunden zu berücksichtigen. Der gerundete Durchschnitt von 4 Stunden ist einzutragen.

64 **Nur 1+E**
Schichtarbeit

Eine Person leistet Schichtarbeit, wenn sie ihre Arbeit zu wechselnden Zeiten ausübt (Wechselschicht):

z.B.:
- Frühschicht/Spätschicht
- Frühschicht/Spätschicht/Nachtschicht
- Tagschicht/Nachtschicht
- unregelmäßige Schicht (etwa 2 Wochen Frühschicht, dann 3 Wochen Spätschicht)
- geteilte Schicht (Teil der Arbeitszeit am Vormittag, anderer Teil am Abend).

Arbeitete eine Person in einem Betrieb mit (Wechsel-) Schichtarbeit ausschließlich in einer "Normal-" oder "Tages-

schicht" (z.B. von 8.00 bis 16.00 Uhr), so liegt keine Schichtarbeit vor. Ebensowenig liegt Schichtarbeit vor, wenn eine Person zwar zu ungewöhnlichen aber immer gleichen Zeiten arbeitet (z.B. Taxifahrer, der nur nachts arbeitet).

65 **Nur 1+E**
Arbeit zu Hause

„Arbeit zu Hause" liegt zumeist bei **Selbständigen** in künstlerischen und freien Berufen vor, die ganz oder teilweise in einem für die beruflichen Zwecke eingerichteten Teil ihrer Wohnung (z.B. Atelier eines Künstlers) tätig sind.

Dagegen sind etwa Ärzte oder Steuerberater **nicht** zu Hause tätig, wenn deren Praxis bzw. Büro an den Wohnraum angrenzt und mit einem separaten Eingang versehen ist. Gleiches gilt für Landwirte, die auf ihren Feldern, in Stallungen oder sonstigen - nicht zum Wohnbereich gehörenden - Gebäuden tätig sind.

Arbeitnehmer arbeiten zu Hause, wenn sie ihren Beruf ausschließlich oder teilweise zu Hause ausüben, wie etwa
- Arbeitnehmer, die Heimarbeit verrichten und hierfür vom Arbeitgeber mit einem Computer (PC) ausgestattet wurden,
- Handelsreisende, die ein auswärtiges Kundengespräch vorbereiten und
- Lehrer, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu Hause Unterrichtsstunden vorbereiten und Klassenarbeiten korrigieren müssen.

Arbeit zu Hause liegt jedoch **nicht** vor, wenn Arbeitnehmer unter Zeitdruck oder aus persönlichem Interesse in ihrer Freizeit unentgeltlich arbeiten.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe zur Häufigkeit sind dabei wie folgt aufzufassen:

hauptsächlich: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde an mindestens der Hälfte aller Arbeitstage zu Hause gearbeitet,

manchmal: in den letzten 4 Wochen vor der Berichtswoche wurde mindestens einmal, aber an weniger als der Hälfte aller Arbeitstage, zu Hause gearbeitet.

Tätigkeitsmerkmale

66
Schwerpunkt-mäßig ausgeübte Tätigkeit

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die Liste H vor.

Bei der Angabe der überwiegenden Aufgabe sollen die Zwischenüberschriften den Befragten eine grobe Orientierung bei der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien ermöglichen.

In vielen Fällen (insbesondere bei gehobenen Tätigkeiten) kann der Aufgabenschwerpunkt nicht nach der Arbeitszeit bzw. den Arbeitsstunden festgelegt werden. Dann bitten Sie den Befragten, seine schwerpunktmäßig ausgeübte Tätigkeit nach der ihm übertragenen Aufgabe zuzuordnen.

Neu

Beispiel: Führungskräfte werden - zeitlich gesehen – überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Aufgabe besteht im Kern in der Ausübung von Management-, Leitungs- und Führungspositionen („11“).

Bitten Sie Auszubildende, sich nach der zu erlernenden Tätigkeit zuzuordnen.

Soldaten haben die überwiegende Aufgabe des Sicherns und Bewachens („20").

Nun noch einige Erläuterungen zu den Gruppen der "überwiegend ausgeübten Tätigkeit":

Maschinen einrichten/überwachen
Alle Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z.B. Regeln bzw. Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen, Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen.
Das bloße Bedienen von Maschinen, z.B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzuordnen.

Anbauen/Gewinnen/Herstellen
Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale).
Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten.
Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe).

Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen).

Neu

Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt.
Montieren/Installieren: Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.

Handel/Reparatur
Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften (zu „05").

Büro/Technisches Büro/EDV/Forschen
Vor allem auch Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u.ä. Plänen.

Persönliche Dienstleistungen
Künstlerisch, journalistisch, unterhaltend tätig sein: (zu „17"): Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

Sonstige Dienstleistungen
Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straßen, Kaminen (zu „19").

Sichern (zu „20"): Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

67a
Abteilung, Werksabteilung

Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Frage **67** bejaht wurde. Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die Liste I vor.

Die Abteilung des Betriebes, zu der ein Arbeitsplatz gehört, kann sich von der Art der überwiegenden Tätigkeit der einzelnen Befragten selbst durchaus unterscheiden, z.B. ist für eine Schreibkraft in der Forschungsabteilung eines Großbetriebes „04" (nicht „07") anzugeben.

68
Stellung im Betrieb

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die Liste J vor.

Mit der „Stellung im Betrieb" soll die Funktion des Erwerbstätigen innerhalb der Firma/Behörde angegeben werden.

Neu

Zur Abgrenzung der einzelnen Ebenen bei den Arbeitern/ Angestellten / Beamten / Mithelfenden Familienangehörigen sind auf der Antwortliste Hinweise in Form von Beispielen aufgeführt. Diese Beispiele können auch als Berufsbezeichnungen auftreten, sollen aber nicht als Kontrolle zur Berufsangabe verstanden werden. Die Berufsangabe kann je nach Art des Unternehmens ein sehr unterschiedliches Gewicht haben. Ein Verkäufer in einem Fachgeschäft wird z.B. eine andere Qualifikation und daher Verantwortung haben als ein Verkäufer für Kurzwaren in einem Kaufhaus. Entsprechend wird sich der erstere als "Angestellter, der schwierige Aufgaben nach allgemeinen Vorgaben selbständig ausführt" verstehen und „16" angeben, während der zweite unter „15" einzuordnen ist.

Ähnlich wird die Chefsekretärin eines Abteilungsleiters (mit hohem Anteil selbständiger Tätigkeit) einer höheren Ebene angehören als die „Schreibkraft" („14").

Umgekehrt ist jedoch auch darauf zu achten, daß sich der Befragte nicht zu hoch einstuft. Ein Pharmareferent (Vertreter für Arzneimittel) etwa, der in seiner Eigenschaft als qualifizierte Fachkraft eines Chemiewerkes Ärzte besucht, ist nicht der Kategorie „17" („Angestellter mit selbständiger Leistung in verantwortlicher Tätigkeit“) zuzuordnen, sondern je nach Ausbildung eher der Kategorie „15" oder „16".

Lage der Arbeitsstätte/Weg zur Arbeitsstätte

Beachten Sie bitte: Die Fragen zur Lage der Arbeitsstätte und zum Weg zur Arbeitsstätte (69 - 77) unterscheiden sich im Interviewervordruck 1+E und im Interviewervordruck 1. Zum Teil werden die Fragen nur im Interviewervordruck 1+E gestellt, zum Teil sind Sie freiwillig zu beantworten. Beachten Sie daher bitte genau die Erläuterungen zu den einzelnen Fragen.

69
Aufsuchen der Arbeitsstätte

Neu

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Wird eine Person in der Wohnung befragt, in der sie sich nur am Wochenende aufhält (z.B. Ehemann, der aus beruflichen Gründen in der Nähe des Arbeitsortes einen weiteren Wohnsitz hat), ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten, da der tägliche Weg (wenn die Tätigkeit täglich ausgeübt wird) zur Arbeit vom weiteren Wohnsitz aus aufgenommen wird.
Wird eine Person am Zweitwohnsitz befragt, von dem aus sie täglich zur Arbeit startet, ist hier „Ja“ einzutragen.
Beachten Sie bitte: Unabhängig von der Art der Beantwortung der Frage 69 sind die weiteren Fragen zur Lage der bzw. zum Weg zur Arbeitsstätte im Hinblick auf den täglichen Weg dorthin zu beantworten.

70
Lage der Arbeitsstätte (Bundesland/Ausland)

Im Interviewervordruck 1+E ist diese Frage mit Auskunftspflicht belegt. Im Interviewervordruck 1 ist sie freiwillig zu beantworten.

71
Lage der Arbeitsstätte

Neu

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Hierbei ist zu beachten, daß im Rahmen der Gebietsreform meist mehrere früher selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden. Liegen Wohnort und Arbeitsort in verschiedenen Ortsteilen der heutigen Großgemeinde, ist „**innerhalb der Wohnsitzgemeinde**“ einzutragen.

Auszubildende, die eine Berufsschule besuchen, müssen hier die Lage des Ortes der Arbeitsstätte und nicht die der Berufsschule angeben.

Im Interviewervordruck 1+E ist diese Frage mit Auskunftspflicht belegt. Im Interviewervordruck 1 ist sie freiwillig zu beantworten.
Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, so ist hier das Bundesland anzugeben.
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste B** vor.

72
Bundesland der Arbeitsstätte

Liegt der Arbeitsort bzw. die Arbeitsstätte innerhalb der Bundesrepublik, ist hier auch der Regierungsbezirk einzutragen, in dem die Arbeitsstätte der Person liegt. Für Länder ohne Regierungsbezirke ist „00" anzugeben.
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste K** vor.
Beachten Sie bitte, daß die Regierungsbezirke in Rheinland-Pfalz im Jahr 2000 aufgelöst werden!

73 **Nur 1+E**
Regierungsbezirk der Arbeitsstätte

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste A** vor. Für die Länder Belgien, Frankreich, Niederlande und Österreich gibt es keinen Länderschlüssel. Liegt die Arbeitsstätte in einem dieser Staaten, so ist anstelle eines Länderschlüssels der Schlüssel für die entsprechende Region (z.B. „68“ für Groningen) anzugeben.

74 **Nur 1+E**
Staat/Region der Arbeitsstätte

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!

75
Entfernung für den Hinweg

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Lassen Sie sich hier den durchschnittlichen Zeitaufwand für den Hinweg zur Arbeitsstätte bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).

76
Zeitaufwand

77
Verkehrsmittel

Neu

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste C** vor. Benutzt ein Haushaltsmitglied mehrere Verkehrsmittel für den Hinweg zur Arbeitsstätte, so ist hier dasjenige anzugeben, das für den **längsten** Teil der Wegstrecke benutzt wird, nicht das mit dem höchsten Zeitaufwand.

78
Zweite Erwerbstätigkeit

Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn **in der Berichtswoche** neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig, gelegentlich oder nur saisonal bedingt ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten Betrieb neben der normalen Tätigkeit gilt z.B. als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist hier unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen auch alle weiteren Fragen für diese zweite Erwerbstätigkeit beantwortet werden.

Zweite Erwerbstätigkeit

Die Fragen 79 bis 86 richten sich an diejenigen Personen im Haushalt, die bei Frage 78 angegeben haben, in der Berichtswoche einer zweiten Erwerbstätigkeit nachgegangen zu sein.

79 - 86 Filter: Wenn 1 in 78

79
Regelmäßige, gelegentliche, saisonal begrenzte Ausübung der zweiten Erwerbstätigkeit

Bei Vorliegen einer zweiten Erwerbstätigkeit ist zu erfragen, ob diese regelmäßig („1“), gelegentlich („2“) oder saisonal begrenzt („3“) ausgeübt wird.

Die in den Antwortkategorien verwendeten Begriffe sind wie folgt aufzufassen:

Regelmäßig: Die zweite Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentlich: Die zweite Tätigkeit wird in unregelmäßigen Zeitabständen ausgeübt und ist von kurzer Dauer (z.B. Aushilfe bei krankheitsbedingtem Bedarf).

Saisonal begrenzt: Die zweite Tätigkeit kann nur zu bestimmten Jahreszeiten (in der Saison) ausgeübt werden (z.B. Standhilfe während der Frühjahrsmesse).

Bei einer **in der Berichtswoche** ausgeübten **saisonal begrenzten** Tätigkeit ist immer Ziffer „3“ einzutragen, unabhängig davon, ob der zweiten Erwerbstätigkeit regelmäßig oder gelegentlich nachgegangen wird.

80
Zweite Erwerbstätigkeit wird ausgeübt als ...

Beschäftigt ein **Selbständiger** in der zweiten Erwerbstätigkeit nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen sie bitte Selbständiger ohne Beschäfigte („1“) ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende.

Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter **Mithelfender Familienangehöriger.**

Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind als **Angestellte** oder **Arbeiter** zu zählen.

Arbeiter („6“) sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.

81
Beruf in der zweiten Erwerbstätigkeit

Tragen Sie bitte den genauen Beruf ein, den die Person in der zweiten Erwerbstätigkeit gegenwärtig ausübt.
Bitte beachten Sie auch die Hinweise zum ausgeübten Beruf im Block „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit“ (Seite 30).

82
Wirtschafts-zweig in der zweiten Erwerbstätigkeit

Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig des Betriebes, in dem die zweite Tätigkeit ausgeübt wird. Richten Sie sich nach dem **überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes** (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Befragten beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben.

Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (**nicht** Fabrik),
Lebensmitteleinzelhandel (**nicht** Handel),
Steuerberatung (**nicht** Büro).

83/84
Normale Arbeitszeit in der zweiten Erwerbstätigkeit

Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage oder gelegentlich geleistete Überstunden).

Die „normale" Arbeitszeit kann von der vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn z.B. regelmäßig Mehrarbeit geleistet wird.

Beträgt die Arbeitszeit z.B. 10,5 Stunden, so ist „11" einzutragen.

Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur **gelegentlich**, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum.

Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit.

Arbeitsbereitschaft gilt jedoch als Arbeitszeit.

Ebenso zählt für Lehrer der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung usw. mit zur Arbeitszeit.

Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf **nur** der Zeitaufwand für **betriebliche** Arbeiten, nicht der für Arbeiten im eigenen Haushalt, berücksichtigt werden.

Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. **und** 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der **zweiten** Erwerbstätigkeit einzutragen.

Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Arbeitsstunden und –tage). Hierzu zählen auch Überstunden. Dagegen zählen Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.

85/86
Tatsächliche Arbeitszeit in der zweiten Erwerbstätigkeit

Arbeitsuche von Erwerbstätigen und Nichterwerbstätigen

Beachten Sie bitte: Die Angaben zur Arbeitsuche bzw. zum Arbeitsplatzwechsel (Fragen 87 bis 101) gehören zum Kernbereich des Mikrozensus und der EU-Arbeitskräfteerhebung. Wir bitten Sie daher, diesen Fragen Ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Ihnen hier gegebenen Hinweise bei der Durchführung der Interviews genau zu beachten!

87 - 87a Filter: Wenn 1 in 31, 32, 33 oder 34

Arbeitsuche von Erwerbstätigen

Die Fragen 87 und 87a richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die zumindest bei einer der Fragen 31 bis 34 angegeben haben, gegenwärtig erwerbstätig zu sein!

87
Arbeitsuche von Erwerbstätigen

Stellen Sie bitte diese Frage zu einer eventuellen Arbeitsuche für diejenigen Personen, für die mindestens eine der Fragen zur Erwerbsbeteiligung bejaht wurde.

Wird die Frage zur Arbeitsuche (**87**) bejaht, stellen Sie bitte auch die Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche (**87a**). Nach Beantwortung der Frage nach dem Grund für die Arbeitsuche ist die Befragung bei Frage **92** fortzusetzen.
Wird die Frage zur Arbeitsuche (**87**) dagegen verneint, ist das Interview bei Frage **103** (Aus- und Weiterbildung) fortzusetzen.

Arbeitsuche von Nichterwerbstätigen

Die Fragen 89 bis 91 richten sich grundsätzlich an diejenigen Personen im Haushalt, die jede der Fragen 31 bis 34 mit „Nein“ beantwortet haben, die also angegeben haben, gegenwärtig <u>nicht</u> erwerbstätig zu sein!

89 - 91 Filter: Wenn 8 in 31, 32, 33 und 34

89
Arbeitslos oder Arbeitsuche als Nichterwerbstätiger

Wenn alle Fragen zur Erwerbsbeteiligung (**31, 32, 33 und 34**) verneint wurden, stellen Sie bitte diese Frage zur Arbeitsuche. Bitte achten Sie besonders darauf, daß Sie diese Frage an **alle** Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr - auch an Schüler und Rentner - stellen.

Befragte, die diese Frage mit „Ja“ („1“) beantworten, müssen nicht unbedingt beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sein.
Hat sich ein Haushaltsmitglied als „arbeitslos“ bezeichnet beziehungsweise angegeben, eine Tätigkeit gesucht zu haben, so ist von ihm als nächstes die Frage **91** zu beantworten.

Wird die Frage **89** verneint, fragen Sie bitte nach, ob die Arbeitsuche abgeschlossen ist und eine neue Tätigkeit in Kürze aufgenommen wird („2“), oder ob für den Befragten die Antwortkategorie „3“ „nicht arbeitslos, keine Tätigkeit gesucht“ zutrifft.

Wurde vom Befragten angegeben, daß die **Arbeitsuche abgeschlossen** ist und eine neue Tätigkeit in Kürze aufgenommen wird („2“ in Frage **89**), ist die Befragung bei Frage **99** fortzusetzen.

Wurde vom Befragten hingegen „nicht arbeitslos, keine Tätigkeit gesucht“ („3“) angegeben, ist die Befragung bei Frage **90** (bei Einsatz von Interviewervordruck 1) bzw. **89a** (Interviewervordruck 1+E) fortzusetzen.

89a **Nur 1+E**
Grund für Nichtsuche

Bitte beachten Sie, daß Personen, die die Frage **89** mit „Nein, nicht arbeitslos, keine Tätigkeit gesucht“ beantwortet haben, nach dem Grund gefragt werden, warum sie keine Tätigkeit suchen (Frage **89a**).

90
Wunsch nach Erwerbstätigkeit

Stellen Sie bitte Frage **90** an **nicht erwerbstätige Personen**, **die gegenwärtig keine Erwerbstätigkeit suchen** und **nicht** „Arbeitsuche abgeschlossen, neue Tätigkeit wird in Kürze aufgenommen“ („2“ in 89) angegeben haben.

Wird die Frage, ob der Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit besteht, verneint, so ist die Befragung bei Frage **103** (Aus- und Weiterbildung) fortzusetzen.

90a
Verfügbarkeit von Personen, die eine Erwerbstätigkeit wünschen, aber nicht suchen

Die Frage nach der Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit ist nur von Befragten zu beantworten, die die Frage **90** mit „Ja“ („1“) beantwortet haben.

90b
Grund für Nichtverfügbarkeit von Personen, die eine Erwerbstätigkeit wünschen

Erfragen Sie bitte bei Personen, die in Frage **90a** „Nein“ angegeben haben, den Grund für die Nichtverfügbarkeit. Als nächstes sind für diese Personengruppe die Angaben zur Aus- und Weiterbildung zu erfragen (ab Frage **103**).

91
Grund für Arbeitsuche

Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Frage **89** mit "Ja" beantwortet wurde, d.h. von Nichterwerbstätigen, die arbeitslos waren oder eine Tätigkeit suchten.

Eine Tätigkeit ist **freiwillig unterbrochen,** z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.

Eine Arbeitsuche nach **Übergang in den Ruhestand** kann erfolgen, wenn eine Person z.B. neben ihrer Altersrente noch eine geringfügige Tätigkeit ausüben will.

Arbeitsuche / Arbeitsplatzwechsel

Diese Fragen richten sich grundsätzlich an alle Arbeitsuchenden und Arbeitslosen, d.h. sie kommen für Erwerbstätige, die eine andere oder weitere Tätigkeit suchten („Ja“ in 87) oder für Nichterwerbstätige, die arbeitslos waren oder eine Tätigkeit suchten („Ja“ in 89) in Betracht.

92-101 Filter: Wenn 1 in 87 oder 1 (oder 2) in 89

Wurde vom Befragten in Frage **92** „Ja“ angegeben, ist als nächstes die Frage **92a** zu stellen.
Wurde vom Befragten in **92** dagegen „Nein“ angegeben, ist als nächste Frage die Frage **93** zu beantworten.
Beachten Sie bitte die neuen Antwortkategorien „Ja – Arbeitslosengeld“ („2“) und „Ja – Arbeitslosenhilfe“ („3“).

92a
Arbeitslosengeld/ Arbeitslosenhilfe

Suchte der Befragte eine Tätigkeit als Selbständiger, ist das Interview bei Frage **98** fortzusetzen. Suchte der Befragte eine **Arbeitnehmertätigkeit** (Tätigkeit als Angestellter, Arbeiter, Auszubildender oder auch als Beamter), ist das Interview bei Frage **94** fortzusetzen.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang:
Das Arbeitsamt vermittelt grundsätzlich nur Arbeitnehmertätigkeiten. Ist ein Befragter beim Arbeitsamt arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet („1“ in Frage 92), dann muß er eine Arbeitnehmertätigkeit suchen. Gibt der Befragte darüber hinaus auch an, eine Tätigkeit als Selbständiger zu suchen, so ist hier dennoch nur die Suche nach einer Arbeitnehmertätigkeit zu berücksichtigen und das Interview bei Frage 94 fortzusetzen. Die Angaben zur Suche einer Tätigkeit als Selbständiger werden in diesem Fall **nicht** erfragt.

93
Art der gesuchten Tätigkeit

Beachten Sie bitte, daß die Frage **95** nur an die Arbeitsuchenden zu richten ist, die eine Tätigkeit als **Arbeitnehmer** suchten. Die Suchaktivität von Personen, die eine Tätigkeit als Selbständiger aufnehmen wollten, wird erst in Frage **98** abgefragt.

95
Suchaktivität als Arbeitnehmer

95a
Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Arbeitnehmer

Zur Frage **95a** bezieht sich auf die Methode der Arbeitsuche von Befragten, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer suchten.

Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für einen Befragten zu, nehmen Sie bitte bis zu 4 Angaben pro Befragten auf. Treffen für einen Befragten mehr als 4 Methoden der Arbeitsuche zu, so lassen Sie sich bitte die 4 wichtigsten Methoden nennen.

In der Regel ist bei Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, die Suche über das **Arbeitsamt** („1“) die am häufigsten genannte Methode der Arbeitsuche.

„**Private Vermittlung**“ („2“) tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung/private Arbeitsvermittlung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wurde.

Als „**Bewerbung auf eine nicht ausgeschriebene Stelle**“ („5“) gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, auf Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä., sondern durch selbständige, direkte Kontaktaufnahme erfolgt.

Die Arbeitsuche über Freunde, Bekannte oder Verwandte gilt dagegen als „**Suche über persönliche Verbindung**“ („6“).

„**Tests, Vorstellungsgespräche, Prüfungen**“ („8“) sind anzugeben, wenn solche in den letzten 4 Wochen absolviert wurden.

96
Situation während der Arbeitsuche

Die Frage **96** ist von den Befragten zu beantworten, die die Frage **95** mit „Nein“ beantwortet haben.

„**Arbeitsuche noch nicht aufgenommen**“ („2“) ist nur dann einzutragen, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln wollte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.

97
Warten zur Zeit auf ...

Die Frage **97** ist nur dann zu beantworten, wenn der Befragte bei **96** angegeben hat, auf das Ergebnis einer Suchbemühung („3“) zu warten. Für Befragte, die angegeben haben, auf die Antwort des Arbeitsamtes zu warten, erfragen Sie bitte bei Frage **97a**, wann diese Befragten den letzten Kontakt zum Arbeitsamt hatten.

Beachten Sie bitte, daß an die arbeitsuchenden Befragten, die eine **Tätigkeit als Arbeitnehmer** suchten, dann als nächste Frage die Frage nach der Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von zwei Wochen (**99**) zu stellen ist.

98
Suchaktivität als Selbständiger

Diese Frage ist nur von den Befragten zu beantworten, die eine **Tätigkeit als Selbständiger** suchten. Richten Sie bitte an Befragte, die diese Frage verneinen, direkt die Frage **98b.**

98a
Methode der Arbeitsuche nach einer Tätigkeit als Selbständiger

Die Frage **98a** bezieht sich auf die Methode der Arbeitsuche von Befragten, die eine Tätigkeit als Selbständiger suchten.
Treffen mehrere Methoden der Arbeitsuche für einen Befragten zu, nehmen Sie bitte bis zu 3 Angaben pro Befragten auf.

98b
Bemühungen um selbständige Tätigkeit abgeschlossen oder noch nicht aufgenommen

Die Frage ist von Personen zu beantworten, die bei Frage **98** „Nein“ angegeben haben.

99
Verfügbarkeit

Beachten Sie bitte: Für die Ergebnisqualität der Fragen zur Arbeitsuche ist es besonders wichtig, daß die Frage zur Verfügbarkeit (**99**) von **allen** Personen, die eine Tätigkeit suchen, beantwortet wird. Daher richten Sie diese Frage bitte an alle Personen, die die Frage **87** mit „Ja“ („1“) oder Frage **89** mit „Ja“ („1“) oder mit „Arbeitsuche abgeschlossen („2“) beantwortet haben.
Beachten Sie bitte, daß die **Verfügbarkeit** für die **Berichtswoche** (8. bis 14. Mai 2000) („sofort“) oder die **zwei nachfolgenden Wochen** erfragt wird.

100
Dauer der Arbeitsuche

Beachten Sie bitte, daß diese Frage an alle Befragten zu richten ist, die angegeben haben, im Bezugszeitraum (Berichtswoche oder die letzten vier Wochen davor) eine (andere oder weitere) Tätigkeit gesucht oder die Suche nach einer Tätigkeit abgeschlossen zu haben.

Achten Sie bitte darauf, daß nur die Dauer der Suche, die **vor** dem Berichtsstichtag (10. Mai 2000) liegt, angegeben wird.

Wurde die Arbeitsuche von **Nichterwerbstätigen** durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben.
Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

101
Situation vor Beginn der Arbeitsuche

Auch diese Frage ist an alle Befragten zu richten, die eine Tätigkeit suchen oder die Suche nach einer Tätigkeit abgeschlossen haben.

Für Personen, die vor Beginn der Arbeitsuche Schüler oder Student waren, ist „Vollzeitausbildung oder -fortbildung" („3“) einzutragen, auch wenn sie nebenbei eine geringfügige Tätigkeit ausgeübt haben.

Aus- und Weiterbildung

Die Fragen 103 bis 119 richten sich grundsätzlich an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr! Für Kinder unter 15 Jahren ist die Befragung bei Frage 122 (Unterhalt/Einkommen) fortzusetzen.

103-119. Filter: an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr

Beachten Sie bitte: Die Fragen 106a und 108 bis 119 gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen!

Für Personen im Alter von 15 Jahren und älter, die gegenwärtig eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind Angaben zum Frageblock „Aus- und Weiterbildung" ab Frage 103 zu erfragen.

Für Personen im Alter von 51 Jahren und älter ist die Beantwortung der Fragen 103 bis 104a freiwillig! Für Personen im Alter bis einschließlich 50 Jahren besteht jedoch bei diesen Fragen Auskunftspflicht.

103
Allgemeiner Schulabschluß

„Ja" („1") ist anzugeben, wenn ein allgemeiner Schulabschluß bereits erreicht wurde. Für Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleibt diese Frage unbeantwortet.

103a
Art des höchsten allgemeinen Schulabschlusses

Für Personen, die die Frage **103** bejaht haben, ist bei dieser Frage jeweils die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der **höchste** erreichte Abschluß. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, müssen diese Frage nicht beantworten.

Haupt- (Volks-)schulabschluß („1"):
Dieser Abschluß kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht von derzeit 9 bis 10 Schuljahren an (Volks-/)Hauptschulen, Sonderschulen, Freien Waldorfschulen, Realschulen, Schulen mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe), integrierten Gesamtschulen und Gymnasien sowie nachträglich auch an beruflichen Schulen sowie an Abendhauptschulen erworben werden.

Abschluß der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR („2“):
Abschlußzeugnis der 8., 9. oder 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in der ehemaligen DDR.

Realschulabschluß (Mittlere Reife) oder gleichwertiger Abschluß („3“):
Abschlußzeugnis der Realschule, der Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, einer Freien Waldorfschule, Sonderschule, Schule mit integrierten Klassen für Haupt- und Realschüler, Schularten mit mehreren Bildungsgängen (5. bis 9. bzw. 10. Klassenstufe), sowie Versetzungszeugnis in die 11. Klasse des Gymnasiums. In einigen Bundesländern kann der Realschulabschluß auch nach dem 10. Pflichtschuljahr an Hauptschulen erworben werden.

Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule. Die Mittlere Reife kann außerdem an Berufsschulen, Fachschulen, Kollegschulen sowie im Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr erworben werden.

Fachhochschulreife („4“)
- **an einer allgemeinbildenden Schule :**
  Sie wird mit erfolgreichem Abschluß der 12. Klasse des Gymnasiums erworben.
- **an einer beruflichen Schule:**
  Sie kann durch den Abschluß einer Fachoberschule sowie in einem beruflichem Gymnasium, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/Technischen Oberschule, Fachschule, Kollegschule, Fachakademie erworben werden.

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur) („5“)
- **an einer allgemeinbildenden Schule:**
  Abschluß eines Gymnasiums, einer Integrierten Gesamtschule, eines Abendgymnasiums, Kollegs sowie Abschluß der Erweiterten Oberschule in der ehemaligen DDR.

- **an einer beruflichen Schule:**
  Sie kann durch den Abschluß eines beruflichen Gymnasiums, einer Berufsfachschule, Berufsoberschule/technischen Oberschule, Kollegschule oder einer Fachakademie erworben werden.
  In der ehemaligen DDR konnte dieser Abschluß an Fachschulen im Anschluß an eine Berufsausbildung sowie in der Berufsausbildung mit Abitur erworben werden.

104a
Beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschul-/ Fachhochschulabschluß

Für Befragte, die die Frage **104** bejaht haben, tragen Sie hier bitte nur den **höchsten** beruflichen (Hochschul-) Abschluß ein. **Meistens** ist dies auch der letzte Abschluß. (Siehe hierzu auch **Liste L**.)

Anlernausbildung oder berufliches Praktikum („01“)
Als **berufliches Praktikum** gilt eine mindestens **einjährige** (früher: sechsmonatige) praktische Ausbildung im Betrieb (z.B. Technisches Praktikum).

Das **Berufsvorbereitungsjahr** („02“) bereitet Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag auf eine berufliche Ausbildung vor.

Bei Abschluß einer Lehrausbildung von mindestens 2 Jahren tragen Sie bitte **Abschluß einer Lehrausbildung** („03“) ein.
Hierzu zählt auch der **Vorbereitungsdienst für den mittleren Dienst** in der öffentlichen Verwaltung.
Personen, die ihre berufliche Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben, können als letzte berufliche Ausbildung eine **berufliche Teilausbildung** absolviert haben. Die berufliche Teilausbildung wurde absolviert für Arbeitsaufgaben, die üblicherweise Aufgaben eines entsprechenden Facharbeiters sind, für die allein aber kein Facharbeiterabschluß erforderlich ist. Die Teilausbildung zählt zur Berufsausbildung und erfolgte auf der Grundlage eines Lehrvertrages für vorzeitige Abgänger der Oberschule und für Abgänger einer Hilfsschule. Sie war auch für Werktätige möglich. Diese Teilausbildung ist ebenfalls mit „03“ zu schlüsseln.

Berufsqualifizierender Abschluß an einer Berufsfachschule („04“) ist das Abschlußzeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule. Darüber hinaus sind solche berufsqualifizierenden Abschlüsse in Nordrhein-Westfalen zusätzlich an **Kollegschulen** möglich. Der **Abschluß einer einjährigen Schule des Gesundheitswesens** qualifiziert zu medizinischen Hilfsberufen wie Krankenpflegehelfer oder Sanitäter.

Unter **Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluß** („05“) fällt neben beruflicher Fortbildung u.a. auch die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher an Fachschulen. Der **Abschluß einer zwei- oder dreijährigen Schule des Gesundheitswesens** befähigt z.B. zu Berufen wie Medizinisch-Technischer Assistent oder Krankenschwester/ -pfleger. Weiterhin ist hier neben dem **Abschluß einer Fachakademie oder einer Berufsakademie** auch der **Abschluß einer Verwaltungsfachhochschule** nachzuweisen.

Abschluß einer Fachschule in der ehemaligen DDR („06“) trifft zu für Personen, die auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Fach- und Ingenieurschule, z.B. für Grundschullehrer, Ökonomen, Bibliothekare, Werbung und Gestaltung abgeschlossen haben.

Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) beinhaltet das Studium an **Fachhochschulen** („07“) (ohne Verwaltungsfachhochschulen). Gleichwertig sind hier auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwesen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie die früheren Ingenieurschulen anzusehen.

Universitätsabschluß („08“) beinhaltet das Studium an Universitäten, Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunst- und Musikhochschulen.

Promotion oder Doktorprüfung („09“) setzt in der Regel eine andere erste akademische Abschlußprüfung voraus, kann aber auch in einigen Fällen der erste Abschluß sein.

105
Hauptfachrichtung

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Wenn in Frage 104 (beruflicher Ausbildungsabschluß) ein Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß) oder Hochschulabschluß angegeben wurde, ist die Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses möglichst genau und ausführlich (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Sozialpädagogik, Studium für das Lehramt an einer Realschule) zu erfragen und einzutragen.

106a **Nur 1+E**
Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses

Neu

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Das **Jahr des höchsten allgemeinen Schulabschlusses** ist nur dann anzugeben, **wenn kein beruflicher Ausbildungs- oder Hochschul-/Fachhochschulabschluß**, aber ein allgemeiner Schulabschluß vorhanden ist.

106b
Jahr des höchsten Ausbildungs-/ Hochschulabschlusses

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Das **Jahr des höchsten Ausbildungs- bzw. Hochschul-/ Fachhochschulabschlusses** ist immer anzugeben, wenn ein beruflicher Abschluß vorhanden ist.

108 **Nur 1+E**
Weiterer beruflicher Ausbildungsabschluß

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Nur Personen mit einem beruflichen Abschluß des Tertiärbereichs haben die Frage nach einem **weiteren beruflichen Abschluß** zu beantworten (Frage **104a =** „Meister-/Technikerausbildung oder gleichwertiger Fachschulabschluß, Abschluß einer 2- oder 3jährigen Schule des Gesundheitswesens, Abschluß einer Fachakademie oder einer Berufsakademie, Abschluß einer Verwaltungsfachhochschule“ („05“), „Abschluß der Fachschule der ehemaligen DDR“ („06“), „Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurschulabschluß, ohne Verwaltungsfachhochschule)“ („07“), „Universitätsabschluß“ („08“), „Promotion“ („09“)).

108a **Nur 1+E**
Art des weiteren beruflichen Ausbildungs-abschlusses

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Hier ist für Personen, die die Frage 108 bejaht haben, die **Art des weiteren beruflichen Abschlusses** anzugeben.

109 **Nur 1+E**
Berufliche Aus-, Fortbildung/ Umschulung, allgemeine Weiterbildung seit Ende April 1999

Es sind sowohl allgemeine und berufliche **Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen** zu berücksichtigen, die **noch andauern,** als auch solche, die **seit Ende April 1999** besucht oder abgeschlossen wurden.

Berufliche Fortbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an.
Hierzu zählen z.B.:
- der Besuch von Meister-/Technikerschulen
- betriebliche Kurse zur Erhaltung und Ergänzung des beruflichen Wissens
- Fernunterricht aus dem Lehrangebot privater oder verbandlicher Fernlehreinrichtungen.

Berufliche Umschulung hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen, z.B. nach einem Unfall. Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaßnahme sein.

Zu den **Maßnahmen der allgemeinen Weiterbildung** zählt insbesondere die Teilnahme an Kursen, Lehrgängen oder Vorträgen zu folgenden Themenbereichen:
Gesundheitsfragen, Rechtsangelegenheiten, Haushalt, Erziehung, Familie, Sprachen, Naturwissenschaft, Technik, Geisteswissenschaften, Politik, Freizeitgestaltung und Sport.

109a **Nur 1+E**
Teilnahme an beruflicher Fortbildung in den letzten 4 Wochen

Gibt der Befragte an, an einer Maßnahme der beruflichen Aus- oder Fortbildung bzw. Umschulung (Frage **109** = „1“ oder „3“) teilzunehmen oder teilgenommen zu haben, so erfragen Sie hier bitte, ob der Befragte an dieser Maßnahme **in den letzten vier Wochen** teilgenommen hat.

110 **Nur 1+E**
Berufliches Praktikum oder Lehrausbildung?

Als **berufliches Praktikum** („1") gilt eine mindestens einjährige praktische Ausbildung im Betrieb. Das sog. "Training-on-the-Job" gilt hier nicht als berufliches Praktikum, sondern ist unter „**sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung**" („8") einzutragen.

111 **Nur 1+E**
Besuch von beruflicher Schule/ Hochschule?

Welche Ausbildungsstätten den beruflichen Schulen/Hochschulen zuzuordnen sind, entnehmen Sie bitte der **Liste M**.

111a **Nur 1+E**
Art der beruflichen Schule/ Hochschule

Zu den **beruflichen Schulen, die einen mittleren Abschluß vermitteln** („3"), zählen die Berufsaufbauschulen sowie Teile der Berufsfachschulen/Kollegschulen.
Zu den **beruflichen Schulen, die eine Fachhochschul-/ Hochschulreife vermitteln** („4"), zählen die Fachoberschule, das berufliche Gymnasium, Teile der Berufsfachschulen/ Kollegschulen sowie die Berufsoberschule/Technische Oberschule.

Die Zuordnung der Ausbildungsstätten zu den beruflichen Schulen/Hochschulen entnehmen Sie bitte der **Liste M**.

112 **Nur 1+E**
Zweck der Maßnahme

Die **erste berufliche Ausbildung** („1") kann die Lehr-/ Anlernausbildung, das betriebliche Praktikum, der Hochschulbesuch oder der Besuch beruflicher Schulen sein.

Unter Kategorie **„2"** sind **durch** das **Arbeitsamt geförderte Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, Umschulung** anzugeben.

Eine **berufliche Weiterbildung zur Vorbereitung auf die Rückkehr ins Arbeitsleben** („4") nach längerer Unterbrechung ist von Befragten anzugeben, die bedingt durch Krankheit, Erziehungsurlaub, Wehr- oder Zivildienst, frei-

willliges soziales Jahr oder Arbeitslosigkeit vor dieser Maßnahme nicht im Arbeitsprozeß standen.

113 **Nur 1+E**
Durchführungsort der beruflichen Ausbildung, Fortbildung, Umschulung

Bei einer Lehrausbildung ist „**Arbeitsplatz und in einer beruflichen Schule/Bildungseinrichtung**“ („1“) anzugeben, da in der Regel dabei auch die Berufsschule besucht wird. Hier sind auch der Vorbereitungsdienst für Beamtenanwärter (auch für den gehobenen Dienst) sowie das Studium an Berufsakademien nachzuweisen.

Zur Ausbildung „**an einer beruflichen Schule“** („2“) zählt die Ausbildung an beruflichen Gymnasien, Berufsfachschulen (Handelsschulen), Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen), Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenhäusern, Krankenpflegeschulen, das Berufsgrundbildungs- und das Berufsvorbereitungsjahr sowie die Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung an einer **Fachschule** (z.B. an einer Technikerschule, Meisterschule). Zu den **Hochschulen** zählen hier Universitäten, Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technische, pädagogische, theologische sowie Kunst- und Musikhochschulen und Fachhochschulen. Bei **einer sonstigen Bildungseinrichtung** handelt es sich z.B. um private Unterrichtsinstitute, Sprachschulen, Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern u.ä.

Am **Arbeitsplatz** („3“) finden Bildungsmaßnahmen statt, die ganz oder überwiegend betriebsintern durchgeführt werden. Hierzu zählt **nicht** eine Lehrausbildung, in deren Rahmen auch die Berufsschule besucht wird.

Beim **Selbststudium** („5“) handelt es sich um individuell gestaltetes Lernen, das ohne die externe Vorgabe von Lehr- oder Studienplänen unabhängig von Bildungsanbietern durchgeführt wird.

Tagungen, Seminare, Arbeitsgruppen („6“) werden oftmals zu einem speziellen Sachverhalt organisiert.

Bitte beachten Sie, daß die **Gesamt**dauer der Maßnahme die bis zur Befragung bereits absolvierte Ausbildungszeit einschließt.

114 **Nur 1+E**
Gesamtdauer der Maßnahme

Für die Angabe der wöchentlichen Ausbildungsstunden (**in Zeitstunden**) sollte eine "typische" Woche zugrunde gelegt werden, also eine Ausbildungswoche ohne Ferien- oder Feiertage.

Für Personen, die eine Lehrausbildung absolvieren, ist sowohl die Ausbildung in der Berufsschule als auch die Ausbildung im Betrieb zugrundezulegen.

115 **Nur 1+E**
Wöchentliche Ausbildungs-stunden

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Gibt der Befragte an, an einer Maßnahme der allgemeinen Weiterbildung (Frage **109** = „2“ oder „3“ - Seite 64) teilzunehmen oder teilgenommen zu haben, so erfragen Sie hier bitte, ob der Befragte an dieser Maßnahme **in den letzten vier Wochen** teilgenommen hat. Nähere Erläuterungen zur **allgemeinen Weiterbildung** entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu Frage **109**.

116 **Nur 1+E**
Allgemeine Weiterbildung

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Nähere Erläuterungen zu den Kategorien **Bildungseinrichtung, Selbststudium, Tagungen, Seminare, Arbeitsgruppen** entnehmen Sie bitte den Erläuterungen zu Frage **113** (Seite 66).

117 **Nur 1+E**
Durchführungsort der allgemeinen Weiterbildung

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Bitte beachten Sie, daß die **Gesamt**dauer der Maßnahme die bis zur Befragung bereits absolvierte Zeit einschließt.

118 **Nur 1+E**
Gesamtdauer der Maßnahme

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Für die Angabe der wöchentlichen Ausbildungsstunden (**in Zeitstunden**) einer allgemeinen Weiterbildung sollte eine "typische" Woche zugrunde gelegt werden, also ohne Ferien- oder Feiertage.

119 **Nur 1+E**
Wöchentliche Ausbildungs-stunden

121 - 121d Filter:
an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr, sofern nicht Vollrentner aus Altersgründen

Altersvorsorge

Die Fragen 121 bis 121d richten sich grundsätzlich an alle Personen im Alter von 15 Jahren und mehr, mit Ausnahme von Befragten, die eine Vollrente wegen Alters beziehen. Anspruch auf die Regelaltersrente haben Versicherte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Unter bestimmten Umständen kann eine Rente wegen Alters auch vor dem vollendeten 65. Lebensjahr bezogen werden.

121
Pflichtversichert am Stichtag in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind **hauptsächlich Arbeiter und Angestellte** (Ausnahmen s.u.), Wehr- und Zivildienstleistende sowie bestimmte Selbständige (z.B. Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, Hebammen und Entbindungshelfer, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende).
Darüber hinaus können alle Selbständigen der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag als Pflichtversicherte beitreten.

Für **Arbeitslose mit Arbeitslosengeld/-hilfe** werden Beiträge entrichtet. Sie gelten daher als pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Auch für **Bezieher von Altersübergangsgeld** trägt das Arbeitsamt die Beiträge für die Rentenversicherung. Sie gelten als pflichtversichert.

Personen im **Vorruhestand** sind pflichtversichert, wenn sie vor dem Eintritt in den Vorruhestand bereits pflichtversichert waren. Der Eintritt in den Vorruhestand begründet für Personen ohne Pflichtversicherung jedoch keine Versicherungspflicht.

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mindestens 3 Tage Dauer) **und Zivildienstleistende** sind in dem Zweig **rentenversicherungspflichtig,** dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören **nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:**

- **Beamte, aber auch vergleichbare Angestellte** mit lebenslanger Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Orts-, Innungskrankenkassen, landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen u.ä., nicht bei Ersatzkassen). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sogenannte „Bankbeamte“ ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.

- **Ärzte, Apotheker, Architekten** und **Rechtsanwälte,** die **Mitglied** einer entsprechenden **Kammer** sind. Durch diese Mitgliedschaft sind sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit, werden aber durch ein berufsständisches Versorgungswerk abgesichert, zu welchem sie beitragspflichtig sind.

- **Selbständige** (Ausnahme siehe oben) und **Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag.** Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist in der Regel sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt „Erste gegenwärtige Erwerbstätigkeit/Frühere Erwerbstätigkeit“ als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.

- **Angestellte <u>können</u> von der Versicherungspflicht befreit sein**, wenn sie einen gültigen **Befreiungsbescheid** der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Umständen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.

- **Strafgefangene** unterliegen nicht der Rentenversicherungspflicht.

Sonderfälle:

Zeiten der **Kindererziehung** (für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, die ersten drei Lebensjahre des Kindes) unterliegen der Versicherungspflicht (Ausnahme: Beamte). Die Beiträge gelten als durch den Bund an den Rentenversicherungsträger entrichtet, dem die Person zuvor angehörte. Bestand noch kein Versicherungsverhältnis, weil die Person vor der Kindererziehung noch nie erwerbstätig war, kann die Person wählen, bei welchem Rentenversicherungsträger sie den Antrag stellt. Ist der Antrag zum Erhebungszeitpunkt noch nicht gestellt, tragen Sie bitte bei Frage 121d „3" (Angestelltenrentenversicherung) ein.

Personen, die am Erhebungsstichtag **arbeitsunfähig krank** sind und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt mehr beziehen, aber eine **Lohnersatzleistung (Krankengeld)** erhalten, sind pflichtversichert.

Werdende Mütter und Wöchnerinnen, die am Erhebungsstichtag aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen, sind in diesem Zeitraum nicht pflichtversichert. Sie sind gegebenenfalls bei Frage **121a** zu berücksichtigen.

Bitte beachten Sie, daß die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte (Landwirtschaftliche Versorgungskasse) nicht der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen ist.

121a
Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn **wenigstens ein Pflichtbeitrag** in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist, oder auch wenn eine Person nach Zeiten

der Kindererziehung, in der sie pflichtversichert war, aus der Rentenversicherung ausgeschieden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, ist die Frage **121a** zu verneinen.

121b
Freiwillig versichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Diese Frage ist zu bejahen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben. Auch hier ist die Frage zu verneinen, wenn Beiträge zurückerstattet wurden.

121c
Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV

Diese Frage ist zu bejahen, wenn Befragte in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Bitte berücksichtigen Sie auch Versicherungszeiten, die aufgrund von Kindererziehung entstanden sind:
Für Kinder, die vor dem 1.1.1992 geboren wurden, wird einem Elternteil in der gesetzlichen Rentenversicherung eine **Kindererziehungszeit** von einem Jahr angerechnet. Für Kinder, die seit dem 1.1.1992 geboren wurden, unterliegen die Zeiten der Kindererziehung (die ersten drei Lebensjahre des Kindes) der Versicherungspflicht.

Wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, ist die Frage 121c zu verneinen.

121d
Art der gesetzlichen Rentenversicherung

Beachten Sie bitte: Diese Frage ist zu stellen, wenn eine der Fragen **121**, **121a**, **121b** oder **121c** mit „Ja“ („1“) beantwortet worden ist.

Neu

Träger der Arbeiterrentenversicherung sind neben den Landesversicherungsanstalten auch die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse. Die Zuständigkeit der Bahnversicherungsanstalt erstreckt sich insbesondere auf die Arbeiter der

Neu

Deutschen Bundesbahn AG, die der Seekasse auf die Arbeiter in der Seefahrt. Die beiden bundesweit tätigen Versicherungsträger führen auch die Versicherung der in diesen Bereichen beschäftigten Angestellten im Auftrag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) durch.

Unterhalt / Einkommen

Die Fragen 122 bis 127 richten sich grundsätzlich an alle Personen!

122 - 127 Filter: an alle Personen

122
Überwiegender Lebensunterhalt

Zum eigenen Unterhalt können sehr unterschiedliche Einkommensquellen beitragen. „Überwiegende“ Quelle des Lebensunterhaltes ist die Einkommensquelle, die von ihrem Umfang her den größten Beitrag zum eigenen Unterhalt liefert.

Auch für **Erwerbstätige** muß die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren überwiegenden Lebensunterhalt von den Eltern).
Wenn Befragte ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus einer **geringfügigen Beschäftigung** bestreiten, ist „1“ („Erwerbstätigkeit, Berufstätigkeit“) einzutragen.

Altersrentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder von ihrer Rente leben.

Für Betriebsrenten aus einer **betrieblichen Altersversorgung** vermerken Sie bitte in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur „3“.

Ehefrauen, die z.B. aus einer **Tätigkeit mit geringem Umfang** ein zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier „Unterhalt durch Ehemann“ („4“) an.

Regelmäßige Leistungen aus **Lebensversicherungen** (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind bei „Eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil“ („5“) einzuordnen.

Seit dem 1.1.1995 gibt es die **Pflegeversicherung**. Mit dieser Versicherung wird für die finanziellen Risiken einer möglichen Pflegebedürftigkeit vorgesorgt. Neben der sozialen Pflegeversicherung besteht auch die Möglichkeit einer privaten Pflegeversicherung. Auch eine Leistung aus einer Pflege-

versicherung zählt zu den Quellen für den Lebensunterhalt. Tragen Sie bitte in den Fällen, in denen diese Leistung die überwiegende Unterhaltsquelle bildet, die Signatur „7“ ein.

Stellt das **Erziehungsgeld** den überwiegenden Lebensunterhalt dar, so ist dies den „Sonstigen Unterstützungen“ („8“) zuzuordnen.

Bezieht eine Person ihren überwiegenden Lebensunterhalt aus **Altersübergangsgeld** (dies kann vornehmlich in den neuen Bundesländern zutreffen), so ist hier ebenfalls „8“ einzutragen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im **Vorruhestand** befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld weder als Einkommen aus Erwerbstätigkeit noch als Rente. Bezieht ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist „8“ („Sonstige Unterstützungen (z.B. BAföG, Vorruhestandsgeld, Stipendium)“) einzutragen.

123
Öffentliche Rente, Pension

Als **öffentliche Rente** sind alle Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen anzusehen.
Öffentliche Pensionen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung sind hier **nicht** gemeint.

Bei Befragten, die die Frage **123** bejahen, beachten Sie bitte besonders den Unterschied zwischen dem Bezug von Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten, -pensionen (Frage **123a**) und dem Bezug von eigenen Versichertenrenten (Frage **123b**).

Für Befragte, die die Frage **123** verneinen, ist das Interview bei Frage **124** fortzuführen.

123a
Bezug von Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenen-renten, -pensionen

Hier sind die **Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen** der einzelnen Haushaltsmitglieder zu erfragen, auch wenn die entsprechenden Befragten davon nicht überwiegend ihren Lebensunterhalt bestreiten.
Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste N** vor.
Wenn ein Befragter mehr als drei entsprechende Renten bezieht, lassen Sie sich bitte die drei Renten mit dem höchsten monatlichen Betrag nennen.

Neu

Renten aus der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung werden nicht nur von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), sondern auch von der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse geleistet.

Beachten Sie bitte, daß auch Kinder selbst (Halb-)Waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil z.B. der Rente der Mutter oder der Rente des Großvaters sind.
(Halb-)Waisenrenten werden uneingeschränkt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Darüber hinaus besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres Anspruch auf Waisenrente, wenn die Waise

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes ggf. um diesen Zeitraum verlängerter Anspruch)
- ein freiwilliges soziales Jahr leistet oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht imstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Der gesetzliche Anspruch auf Waisenrente ist von der Höhe des Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommens der Waise abhängig.

Bitte beachten Sie: Bezieht ein Befragter keine Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrente, -pension, so ist die Antwortkategorie „**Nein**“ hier mit „88“ zu signieren.

123b
Bezug von eigener Rente, Pension

Hier sind die **eigenen Versichertenrenten/Pensionen** aller Haushaltsmitglieder zu erfragen, die diese aufgrund selbst erworbener Ansprüche beziehen.

Zur Beantwortung dieser Frage legen Sie dem Befragten bitte die **Liste N** vor.
Wenn jemand mehr als drei eigene Renten gleichzeitig erhält, tragen Sie bitte die drei ihrem monatlichen Betrag nach höchsten Renten ein.
Eine **eigene Rente** bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Neu

Renten aus der Arbeiterrenten- und Angestelltenversicherung werden nicht nur von den Landesversicherungsanstalten und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), sondern auch von der Bahnversicherungsanstalt und der Seekasse geleistet.

Beachten Sie aber bitte, daß die Renten aus der **Gesetzlichen Rentenversicherung** (Angestelltenrentenversicherung („03“), Knappschaftliche Rentenversicherung („02“), Arbeiterrentenversicherung („01“)) bei mehr als Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen sind.

Öffentliche Pensionen („04“) erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung sind hier **nicht** zu erfragen.

Zu den „**sonstigen öffentlichen Renten**“ („10“) gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Bitte beachten Sie: Bezieht ein Befragter keine eigene Rente oder Pension, so ist die Antwortkategorie „**Nein**“ hier mit „88“ zu signieren.

Zahlungen an Hinterbliebene sind bei Frage 123a „Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen“ abzufragen.

124
Bezug von öffentlichen Zahlungen/ Unterstützungen

Außer eigenen Versichertenrenten/Pensionen oder Witwen-, Waisen-, Hinterbliebenenrenten, -pensionen können Einkommen unter anderem auch durch andere **öffentliche Zahlungen** oder **öffentliche Unterstützungen** (wie z.B. Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld/-hilfe usw.) bezogen werden.
Erfragen Sie bitte für jedes Haushaltsmitglied, ob entsprechende Zahlungen/Unterstützungen bezogen werden.
Werden mehr als drei öffentliche Zahlungen/Unterstützungen bezogen, lassen Sie sich bitte die drei ihrem monatlichen Betrag nach höchsten Zahlungen/Unterstützungen nennen.

Beachten Sie bitte:

Wohngeld („1“) kann nur eine Person im Haushalt beziehen.

Sozialhilfe („2“) erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so daß auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.

Erziehungsgeld ist als „sonstige öffentliche Zahlungen" („6“) einzutragen.

Auch der Bezug von **Altersübergangsgeld** (vorwiegend in den neuen Bundesländern) ist als Bezug „sonstiger öffentlicher Zahlungen" („6“) anzusehen.

Ebenso handelt es sich beim Bezug von **Kindergeld** um eine „sonstige öffentliche Zahlung“ („6“).

125
Private Einkommen ohne Erwerbs-einkommen

Bei Frage **125** ist für jedes Haushaltsmitglied nach **privaten** Einkommensarten zu fragen, sofern es sich **nicht** um **Einkommen aus Erwerbstätigkeit** handelt.

Bezieht jemand mehr als drei private Einkommen, so tragen Sie bitte die drei Einkommensarten ein, die nach der Höhe ihres monatlichen Betrages die größte Bedeutung haben.

Bezieher von **Vorruhestandsgeld** aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen der „Betriebsrente" („1“) zuzuordnen.

Leistungen aus **Versorgungswerken** für bestimmte freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker tragen Sie bitte unter „Leistungen aus einer Lebensversicherung" („4“) ein.

„**Private Unterstützung**“ („6“) können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen auswärts studierende Kinder von ihren Eltern unterstützt werden, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Beachten Sie bitte besonders: Auch kleine **Kinder** können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.

126
Persönliches Nettoeinkommen

Erfragen Sie bitte bei dieser Frage für jedes Haushaltsmitglied die **Einkommenskategorie**, in die die **Summe aller Nettoeinkommen,** die das jeweilige Haushaltsmitglied **selbst** bezieht, fällt.

Bitte legen Sie dem Befragten zur Beantwortung die **Liste O** mit den **Einkommenskategorien** für das **persönliche Nettoeinkommen** vor. Diese enthält für die Einkommensklassen neben den **DM-Beträgen** auch die entsprechenden **Euro-Beträge**, sowie neue zusätzliche Klassen.

Beachten Sie bitte, daß auch Kinder eigene Nettoeinkommen beziehen können und daß diese Einkommen auch bei den Kindern selbst einzutragen sind.

Die Frage **126** bezieht sich auf das **Netto**einkommen im **April 2000.** Unter dem Nettoeinkommen ist das Einkommen des Befragten ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und ähnliche Beträge zu verstehen. Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse und gegebenenfalls der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete u.ä. Beträge.
Auch **Sachbezüge** (Naturalbezüge, Deputate) sind hier mitzurechnen. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber

volle **Verpflegung** und/oder **Unterkunft**, so sind folgende Werte - gegebenenfalls zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich	
	Früheres Bundesgebiet	Neue Bundesländer
Verpflegung + Unterkunft einschl. Heizung	DM 721,--	DM 626,--
Verpflegung	DM 366,--	DM 366,--
Unterkunft mit Heizung	DM 355,--	DM 260,--

Wird die Verpflegung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen (die nicht bei demselben Arbeitgeber arbeiten) gewährt, so ist der Wert der Verpflegung für Familienangehörige,

- die das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 80 %,
- die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, um 60 %,
- die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben, um 40 %,
- die das 7.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um 30 % zu erhöhen.

Bei Einkommen von **Kindern** ist insbesondere an Einkünfte wie z.B. Waisenrenten, Zahlung von Alimenten, Ausbildungsbeihilfen und Sozialhilfe gedacht.

Einkommen in **ausländischer** Währung sind in Deutsche Mark oder in Euro umzurechnen.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da **Selbständigen** oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Personen das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Bei **selbständigen Landwirten** (Haupttätigkeit) muß **keine** Angabe zur Höhe des Einkommens erfragt werden. Als Signatur ist für diesen Personenkreis „50“ einzutragen.

Für Personen, die kein eigenes Einkommen haben, ist die Signatur „90“ einzutragen.

Die **wichtigsten Einkommensquellen** sind:

Lohn oder Gehalt, Rente/Pension, Unternehmereinkommen, Arbeitslosengeld/-hilfe, Sozialhilfe, Kindergeld, Wohngeld, eigenes Vermögen, Einkommen aus Vermietung/Verpachtung, Zinsen, Altenteil, (Meister-)BAföG, Stipendium, Alimentationszahlungen, private Unterstützungen, Sachbezüge, außerdem Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen, Vorschüsse, gegebenenfalls der vom Arbeitgeber getragene Anteil einer Werkswohnungsmiete sowie Gratifikationen (nur zu berücksichtigen, wenn im Monat April gezahlt).

127
Haushaltsnettoeinkommen

Erfragen Sie bitte bei dieser Frage die Einkommenskategorie, in die das Haushaltsnettoeinkommen des gesamten Haushalts fällt. Das Haushaltsnettoeinkommen ist die Summe sämtlicher Nettoeinkommen aller Haushaltsmitglieder.

Bitte legen Sie dem Befragten zur Beantwortung die **Liste O** mit den **Einkommenskategorien** für das **Haushaltsnettoeinkommen** vor. Diese enthält für die Einkommensklassen neben den **DM-Beträgen** auch die entsprechenden **Euro-Beträge**, sowie neue zusätzliche Klassen.

Achten Sie bitte besonders auch darauf, daß die tatsächlichen Einkommen jedes Haushaltsmitgliedes zusammengezählt und dann einer Einkommensklasse für das Haushaltsnettoeinkommen zugeordnet werden und nicht etwa eine Addition der Schlüsselzahlen aus der vorherigen Frage „Persönliches Nettoeinkommen“ (**126**) vorgenommen wird.

Beachten Sie aber bitte: Erhält ein bestimmtes Haushaltsmitglied eine Zahlung von einem anderen Mitglied desselben Haushalts, so ist diese Zahlung zwischen Haushaltsmitgliedern beim Haushaltseinkommen (als Summe der Einkommen der einzelnen Haushaltsmitglieder) nicht zu berücksichtigen, da dem Haushalt kein (weiteres) Einkommen „von außen“ zufließt, sondern nur ein „Einkommenstransfer“ zwischen den Haushaltsmitgliedern stattfindet.
Beispiel: Ein Haushaltsmitglied erhält Pflegegeld. Dieses Pflegegeld ist zunächst seinem persönlichen Nettoeinkommen zuzurechnen. Das pflegebedürftige Haushaltsmitglied gibt

dieses Pflegegeld dann aber weiter an einen zum Haushalt gehörigen Familienangehörigen, der die häusliche Pflege übernommen hat. Bei der pflegenden Person zählt das an sie von der pflegebedürftigen Person weitergegebene Pflegegeld als Einkommen. Dem Haushalt fließt diese Zahlung aber nur einmal zu. Daher darf diese Zahlung beim Haushaltsnettoeinkommen auch nur einmal berücksichtigt werden.

Für Haushalte, in denen zumindest ein Haushaltsmitglied **selbständiger Landwirt** (Haupttätigkeit) ist, entfällt die Frage zum Haushaltsnettoeinkommen. Tragen Sie bitte in diesen Fällen die Signatur „50“ ein.

128–130c Nur 1+E
Filter:
an alle Personen

Erwerbsbeteiligung ein Jahr vor der Erhebung/ Wohnsitz ein Jahr vor der Erhebung

(Ende April 1999)

Beachten Sie bitte: Die Fragen 128 bis 130c gehören zum Ergänzungsprogramm. Die entsprechenden Angaben hierzu sind bei Einsatz des Interviewervordrucks 1+E zu erfragen! Die Fragen 128 bis 130c richten sich grundsätzlich an alle Personen im Haushalt!

Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die Europäische Union für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen.

128 - 128b Nur 1+E
Beteiligung am Erwerbsleben, Wirtschaftszweig

Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!
Vergleichen Sie bitte auch die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen zur gegenwärtigen Erwerbstätigkeit.

Beachten Sie bitte, daß Personen, die im Vorjahr Auszubildende waren, bei Frage **128** als Erwerbs-/Berufstätiger einzutragen sind. Folglich sind für diese Personen nun auch die Fragen nach der Stellung im Beruf (Frage **128a**) und nach dem Wirtschaftszweig (Frage **128b**) zu beantworten.

129 - 130c Nur 1+E
Wohnungswechsel

Die Auskunftserteilung bei diesen Fragen ist freiwillig!
Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende April 1999 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage **129** mit „Nein“ beantwortet wurde.

Bitte legen Sie dem Befragten zur Beantwortung der Frage **130a** die **Liste B**, zur Beantwortung der Frage **130b** die **Liste K,** zur Beantwortung der Frage **130c** die **Liste A** vor.

Art der Beteiligung an der Erhebung

131 **Nur 1+E**
Art der Beteiligung an der Erhebung

Die Auskunftserteilung bei dieser Frage ist freiwillig!
Diese Frage ist für alle Personen im Alter von 15 und mehr Jahren zu beantworten.
Dabei ist „**eigene Beteiligung**“ („1“) anzugeben, wenn eine Person aktiv an der Erhebung teilgenommen hat, d.h. die sie betreffenden Fragen überwiegend selbst beantwortet hat.
Für Kinder unter 15 Jahren bleibt die Frage unbeantwortet.

5. Rechtsgrundlagen

5.1 Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz)

Vom 17. Januar 1996

(BGBl. I S. 34)

Gesetz
zur Durchführung
einer Repräsentativstatistik über
die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt
sowie die Wohnsituation der Haushalte
(Mikrozensusgesetz)

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte werden in den Jahren 1996 bis 2004 Erhebungen auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung, der Familien und der Haushalte, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und die Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen.

§ 2
Erhebungseinheiten und Stichprobenauswahl

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(2) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen werden in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zugeordnet.

§ 3
Periodizität

In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt.

§ 4
Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich ab 1996 erfragt:

1. mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:

   a) Gemeinde; Gemeindeteil; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung; Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang; Wohn- und Lebensgemeinschaft; Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung; Baualtersgruppe der Wohnung; leerstehende Wohnung; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;

   b) Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1. Januar 1924; in den Jahren 1996 bis 1998: Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;

   c) Art des überwiegenden Lebensunterhaltes (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten oder Pensionen untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Leistungen aus einer Plegeversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützungen); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens sowie des monatlichen Haushaltsnettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 300 DM;

   d) höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster beruflicher Ausbildungsabschluß oder Hochschulabschluß;

e) gegenwärtiger Besuch von Hochschule, Schule, Kindergarten/-krippe/-hort; Art der gegenwärtig besuchten Hochschule oder Schule;

f) regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; geringfügige Beschäftigung; Arbeitsuche;

g) für Erwerbstätige:
normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; Ursachen eines befristeten Arbeitsvertrages; Gesamtdauer der befristeten Tätigkeit; Wirtschaftszweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; Berufs- und Betriebswechsel; Jahr und Monat des Beginns der Tätigkeit beim derzeitigen Arbeitgeber oder als Selbständiger; zweite Erwerbstätigkeit;

h) bei zweiter Erwerbstätigkeit:
regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Wirtschaftzweig des Betriebes; ausgeübter Beruf sowie Stellung im Beruf; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitsstunden; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitsstunden;

i) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:
Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitsuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Zeitpunkt des letzten Kontakts mit einer öffentlichen Arbeitsvermittlung; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Gründe); Erwerbs- oder sonstige Tätigkeit vor der Arbeitsuche;

j) für Nichterwerbspersonen:
Wunsch nach einer Erwerbstätigkeit; Verfügbarkeit für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung und andere Gründe); Situation der Nichterwerbspersonen;

k) bei Ausländern:
Aufenthaltsdauer;

2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

a) berufliche Aus- und Fortbildung, Umschulung gegenwärtig oder in den letzten vier Wochen und im letzten Jahr; Gesamtdauer, Art, Zweck und Träger der beruflichen Aus- und Fortbildung sowie Umschulung; übliche Zahl der Ausbildungsstunden; allgemeine Weiterbildung im letzten Jahr;

b) für Erwerbstätige:
Schichtarbeit; Samstags-, Sonn-/Feiertagsarbeit; Nachtarbeit; durchschnittlich je Nacht geleistete Arbeitsstunden; Abendarbeit; Betriebsgröße; Lage der Arbeitsstätte (Staat, Region); Erwerbstätigkeit zu Hause;

c) für Nichterwerbstätige:
frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt der Beendigung der letzten Tätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit; ausgeübter Beruf der letzten Erwerbstätigkeit; arbeitsmarktbezogene und andere Gründe für die Nichtarbeitsuche;

d) Situation ein Jahr vor der Erhebung:
Wohnsitz (Staat, Region); Nichterwerbstätigkeit, Erwerbstätigkeit und Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig;

e) in den Jahren 1996 bis 1998:
Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1996 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1.a) Jahr des höchsten beruflichen Ausbildungs- oder Hochschulabschlusses; Hauptfachrichtung eines Hochschulabschlusses;

b) Gemeinde, von der aus der Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte vorwiegend angetreten wird; Lage der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte; Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;

2. bei Ausländern:
Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder; im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

3. für Erwerbstätige:
überwiegend ausgeübte Tätigkeit; Betriebs-/Werksabteilung; Stellung im Betrieb;

4. bei zweiter Erwerbstätigkeit:
normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitstage; tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitstage.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1997 mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Bestehen und Höhe einer Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen;

2. für Erwerbstätige:
a) Art der geleisteten Schichtarbeit; Art der betrieblichen Altersversorgung;

b) vermögenswirksame Leistungen und angelegter Gesamtbetrag.

(4) Folgende Erhebungsmerhmale werden ab 1998 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum; Baualtersgruppe; Fläche der gesamten Wohnung; Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen nach einzelnen Energieträgersystemen;

2. bei vermieteten Wohnungen:
Höhe der monatlichen Mieten und der Nebenkosten; Ermäßigung, Verbilligung oder Wegfall der Miete.

(5) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1999 im Abstand von vier Jahren erfragt:

1. mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung:

Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Krankenversicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Zugehörigkeit zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Versorgung mit Pflegeleistungen; zusätzlicher privater Pflegeversicherungsschutz;

2. mit einem Auswahlsatz von im Bundesdurchschnitt bis 0,5 vom Hundert der Bevölkerung:

Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung; Art des Unfalls; Art der Behandlung; Gesundheitsvorsorge (Impfschutz); Krankheitsrisiken, gegliedert nach Rauchgewohnheiten; Körpergröße und Gewicht; amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft; Grad der Behinderung; Art und Umfang einer Pflegebedürftigkeit; Leistungen einer Pflegeversicherung.

§ 5
Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:
1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zu Wirtschaftszweigen verwendet werden.

§ 6
Erhebungsbeauftragte

(1) Für die Erhebung werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte eingesetzt. Sie dürfen nicht in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (Nachbarschaft). Die Erhebungsbeauftragten sind berechtigt, in die Erhebungsunterlagen die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, Angaben zur Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, sowie das Leerstehen der Wohnung selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsunterlagen, soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(2) Die Erhebungsbeauftragten erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung, die als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt.

§ 7
Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis j, Nr. 2 Buchstabe a bis c, Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a, Abs. 5 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt, wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. zu den Merkmalen nach § 4 Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nummer 1 Auskunftspflichtigen;

3. anstelle von aus dem Auswahlbezirk fortgezogenen Auskunftspflichtigen die nach Beginn der Erhebung zugezogenen Personen.

(3) Zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sind die Angaben von den angetroffenen Auskunftspflichtigen auch für andere in derselben Wohnung wohnende Personen mitzuteilen.

(4) Die Auskünfte über die Merkmale Eheschließungsjahr sowie Wohn- und Lebensgemeinschaft in § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a sowie die Merkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d nach Vollendung des 51. Lebensjahres und Buchstabe k, Nr. 2 Buchstabe d und e, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, Abs. 5 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 8
Art der Auskunftserteilung

(1) Die Angaben zu den §§ 4 und 5 können mündlich gegenüber den Erhebungsbeauftragten oder schriftlich beantwortet werden. Die Angaben zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die Zahl der Haushalte in der Wohnung und die Zahl der Personen im Haushalt sind auf Verlangen den Erhebungsbeauftragten mündlich mitzuteilen.

(2) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

1. unverzüglich den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder

2. innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden. Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben.

§ 9
Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 5 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu vernichten.

(3) Die zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge (Auswahlbezirks-, Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit) verwendeten Ordnungsnummern dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Sie sind nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 3 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen auch im Haushaltszusammenhang für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 3 verwendet werden. Die in Satz 1 genannten Merkmale dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Personen und Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte und anderer Erhebungen auf freiwilliger Basis verwendet werden.

§ 10

Die §§ 23 und 24 des Bundesstatistikgesetzes finden keine Anwendung.

§ 11
Datenübermittlung

(1) Für die Durchführung der Erhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung übermitteln die Meldebehörden den statistischen Ämtern der Länder auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den Auswahlbezirken nach § 2 Abs. 1 wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsjahr und -monat,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand,
6. bei mehreren Wohnungen: Hauptwohnung.

(2) Zur Ermittlung von Auswahlbezirken dürfen folgende auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit und die Fortschreibung des Gebäudebestandes vom 27. Juli 1978 (BGBl. I S. 1118) nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobene Angaben über Gebäude mit Wohnraum vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder genutzt werden: Lage des Baugrundstücks, Art und Flächen der Gebäude sowie Zahl der Wohneinheiten.

§ 12
Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 9 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 9 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftspflicht entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 können bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 577/98 DES RATES

vom 9. März 1998

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77/3)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission braucht zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben vergleichbare statistische Informationen über Niveau, Struktur und Entwicklung von Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit in den Mitgliedstaaten.

Die beste Methode zur Erlangung dieser Informationen auf Gemeinschaftsebene besteht in der Durchführung harmonisierter Arbeitskräfteerhebungen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Durchführung einer jährlichen Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft [1] sieht ab 1992 die Durchführung einer jährlichen Erhebung im Frühjahr jedes Jahres vor.

Die Verfügbarkeit der Daten, ihre Harmonisierung sowie die Messung des Arbeitsvolumens werden durch eine kontinuierliche Erhebung besser sichergestellt als durch eine jährliche Erhebung im Frühjahr, doch läßt sich eine kontinuierliche Erhebung schwerlich in allen Mitgliedstaaten zum jeweils selben Zeitpunkt durchführen.

Der Rückgriff auf bestehende administrative Quellen sollte erleichtert werden, soweit diese die durch Befragung gewonnenen Informationen in sachdienlicher Weise ergänzen oder als Stichprobengrundlage dienen können.

Die durch diese Verordnung festgelegten Erhebungsdaten können im Rahmen eines Mehrjahresprogramms von Ad-hoc-Modulen durch zusätzliche Variablen ergänzt werden, die nach einem geeigneten Verfahren als Teil der Durchführungsbestimmungen festgelegt werden.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Kostenwirksamkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken [2] definiert sind, die den rechtlichen Rahmen für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken darstellt, gelten auch für die vorliegende Verordnung.

Die statistische Geheimhaltung ist geregelt durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97 und durch die Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 1588/90 des Rates vom 11. Juni 1990 über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften [3].

Der durch den Beschluß 89/382/EWG/Euratom[4] eingesetzte Ausschuß für das statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses konsultiert worden-

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Periodizität der Erhebung

Die Mitgliedstaaten führen jedes Jahr eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch, nachstehend "Erhebung" genannt.

Die Erhebung ist eine kontinuierliche Erhebung, die vierteljährliche Ergebnisse und Jahresergebnisse liefert; Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, eine kontinuierliche Erhebung durchzuführen, sind jedoch befugt, lediglich eine jährliche Erhebung im Frühjahr durchzuführen.

Die in der Erhebung erhobenen Informationen beziehen sich im allgemeinen auf die Situation im Verlauf einer vor der Befragung liegenden Woche (von Montag bis Sonntag), der sogenannten Referenzwoche.

Im Fall einer kontinuierlichen Erhebung gilt:

- Die Referenzwochen sind gleichmäßig über das gesamte Jahr verteilt.
- Normalerweise findet die Befragung in der auf die Referenzwoche unmittelbar folgenden Woche statt. Referenzwoche und Befragungszeitpunkt dürfen nur im dritten Quartal mehr als fünf Wochen auseinander liegen.
- Die Referenzquartale bzw. -jahre sind definiert als eine Gruppe von 13 bzw. 52 aufeinanderfolgenden Wochen. Die Liste der Wochen, die ein bestimmtes Quartal bzw. ein bestimmtes Jahr umfassen, wird nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

---

[1] ABl. Nr. L 351 vom 20.12.1991, S. 1.

[2] ABl. Nr. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 151 vom 15.6.1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 322/97

[4] ABl. Nr. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

Artikel 2

Erhebungseinheiten und Grundgesamtheit, Erhebungstechniken

(1) Die Erhebung wird in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten oder Einzelpersonen, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Wirtschaftsgebiet des jeweiligen Staates haben, durchgeführt.

(2) Die Grundgesamtheit der Erhebung besteht in erster Linie aus den Personen in Privathaushalten im Wirtschaftsgebiet jedes Mitgliedstaats. Falls möglich, wird diese aus den Privathaushalten bestehende Gesamtheit um den in Anstaltshaushalten lebenden Teil der Bevölkerung ergänzt.

Die Bevölkerung in Anstaltshaushalten soll möglichst über spezielle Stichproben abgedeckt werden, die eine direkte Erhebung bei den betreffenden Personen erlauben. Wenn dies nicht möglich ist, die besagten Personen jedoch eine Bindung an einen Privathaushalt aufrechterhalten haben, werden die Merkmale über diesen Haushalt erhoben.

(3) Die Variablen, die dazu dienen, den Erwerbsstatus und die Unterbeschäftigung zu bestimmen, müssen durch Befragung der betroffenen Person oder, falls dies nicht möglich ist, durch Befragung eines anderen Mitglieds des Haushalts erhoben werden. Andere Informationen können aus anderen Quellen, einschließlich Verwaltungsdaten, stammen, soweit die so erhaltenen Informationen qualitativ gleichwertig sind.

(4) Unabhängig davon, ob die Stichprobeneinheit eine Einzelperson oder ein Haushalt ist, werden die Angaben normalerweise für alle Mitglieder des Haushalts erhoben. Wenn die Stichprobeneinheit jedoch eine Einzelperson ist, besteht hinsichtlich der Angaben zu den anderen Haushaltsmitgliedern die Möglichkeit,

- die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben g), h), i und j) aufgeführten Merkmale nicht zu erfassen und
- sie über eine Unterstichprobe zu erheben, die derart anzulegen ist, daß
  - die Referenzwochen gleichmäßig über das ganze Jahr verteilt sind;
  - durch die Zahl der Beobachtungen (Einzelpersonen in der Stichprobe zuzüglich der Mitglieder ihrer Haushalte) die in Artikel 3 für die jahresbezogenen Schätzungen angegebene Genauigkeit gewährleistet ist.

Artikel 3

Repräsentativität der Stichprobe

(1) Für eine Gruppe von Arbeitslosen, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ausmacht, darf der relative Standardfehler der Schätzungen von Jahresdurchschnittswerten (oder der Frühjahrswerte im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr) auf der Ebene NUTS II höchstens 8 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Regionen mit weniger als 300 000 Einwohnern sind von dieser Anforderung ausgenommen.

(2) Im Falle einer kontinuierlichen Erhebung darf für Merkmale, die 5 % der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter betreffen, der relative Standardfehler für die Schätzung von Veränderungen dieser Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen auf nationaler Ebene höchstens 2 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen.

Für Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung zwischen einer und zwanzig Millionen wird die vorstehende Anforderung dahingehend abgeschwächt, daß der relative Standardfehler von Veränderungen der Merkmale zwischen zwei aufeinanderfolgenden Quartalen höchstens 3 % der betreffenden Bevölkerungsgruppe betragen darf.

Die Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung unter einer Million Einwohnern sind von diesen Anforderungen für Veränderungsschätzungen ausgenommen.

(3) Im Fall einer jährlichen Erhebung im Frühjahr wird mindestens ein Viertel der Erhebungseinheiten der Stichprobe der vorhergehenden Erhebung entnommen und mindestens ein Viertel in die Stichprobe der nächsten Erhebung einbezogen.

Die Zugehörigkeit zu einer dieser beiden Gruppen wird durch einen Code kenntlich gemacht.

(4) Fehlen Daten wegen Nichtbeantwortung bestimmter Fragen, so wird ein Verfahren der statistischen Imputation angewandt, wo es angemessen ist.

(5) Bei der Berechnung der Gewichte für die Hochrechnung werden insbesondere die Auswahlwahrscheinlichkeiten sowie exogene Eckdaten über die Verteilung der Grundgesamtheit nach Geschlecht, Alter (5-Jahres-Altersgruppen) und Region (Ebene NUTS II) berücksichtigt, soweit diese Eckdaten von dem betreffenden Mitgliedstaat für hinreichend verläßlich gehalten werden.

(6) Die Mitgliedstaaten erteilen der Kommission (Eurostat) alle von ihr gewünschten Auskünfte bezüglich Organisation und Methodik der Erhebung und geben insbesondere die Kriterien für die Gestaltung und den Umfang der Stichprobe an.

Artikel 4

Erhebungsmerkmale

(1) Die bereitzustellenden Informationen beziehen sich auf folgende Merkmale:

a) *demographischer Hintergrund:*
   - laufende Nummer innerhalb des Haushalts,
   - Geschlecht,

- Geburtsjahr,
- Geburtsdatum, bezogen auf das Ende der Bezugsperiode,
- Familienstand,
- Beziehung zur Bezugsperson,
- laufende Nummer des Ehepartners,
- laufende Nummer des Vaters,
- laufende Nummer der Mutter,
- Staatsangehörigkeit,
- Dauer des Aufenthalts im Mitgliedstaat (Jahre),
- Geburtsland (fakultativ),
- Art der Beteiligung an der Erhebung (unmittelbare Beteiligung oder Beteiligung über ein anderes Mitglied des Haushalts);

b) *Erwerbsstatus:*
- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- Grund dafür, daß trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) *Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:*
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- unbefristete/ befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit:
- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- wichtigster Grund für die Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;

e) zweite Erwerbstätigkeit:
- Vorhandensein von mehr als einer Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden;

f) sichtbare Unterbeschäftigung:
- Wunsch, normalerweise eine größere Stundenzahl als derzeit zu arbeiten (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Suche nach einer anderen Arbeit und Gründe dafür,
- Art der gesuchten Tätigkeit (als Beschäftigter oder andere Tätigkeit),
- verwendete Methoden der Arbeitsuche,
- Gründe, weshalb keine andere Arbeit gesucht wird (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung),
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme,
- Zahl der gewünschten Arbeitsstunden (fakultativ im Fall einer Jahreserhebung);

g) Arbeitsuche:
- Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit),
- Dauer der Arbeitsuche,
- Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
- Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
- Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
- Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat;

h) schulische und berufliche Bildung:
- Teilnahme an schulischer oder beruflicher Bildung im Laufe der letzten vier Wochen,
- Zweck,
- Niveau,
- Typ,
- Gesamtdauer,
- Zahl der Stunden insgesamt,
- höchstes erfolgreich abgeschlossenes Niveau der schulischen oder beruflichen Bildung,
- Jahr, in dem dieser Abschluß erworben wurde,
- nicht tertiäre berufliche Qualifikation;

i) *bisherige Berufserfahrung von Personen ohne Erwerbstätigkeit:*
- frühere Erwerbstätigkeit,
- Jahr und Monat der letzten Erwerbstätigkeit,
- wichtigster Grund für die Aufgabe der letzten Erwerbstätigkeit,
- Stellung im Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Beruf in der letzten Erwerbstätigkeit;

j) *Situation ein Jahr vor der Erhebung (fakultativ für das erste, das dritte und das vierte Quartal):*
- vorwiegender Erwerbsstatus,
- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit der letzten Erwerbstätigkeit,
- Land des Wohnsitzes,
- Region des Wohnsitzes;

k) *vorwiegender Erwerbsstatus (fakultativ);*

l) *Einkommen (fakultativ);*

m) *technische Angaben im Zusammenhang mit der Befragung:*
- Jahr der Erhebung,
- Referenzwoche,
- Befragungswoche,
- Mitgliedstaat,
- Region des Haushalts,
- Grad der Verstädterung,
- laufende Nummer des Haushalts,
- Art des Haushalts,
- Art des Anstaltshaushalts,
- Hochrechnungsfaktor,
- Unterstichprobe, bezogen auf die vorausgegangene Erhebung (jährliche Erhebung),

- Unterstichprobe, bezogen auf die folgende Erhebung (jährliche Erhebung),
- laufende Nummer der Erhebungswelle.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Informationen können um eine weitere Gruppe von Variablen (nachstehend „Ad-hoc-Modul" genannt) ergänzt werden.

Jedes Jahr wird ein Mehrjahresprogramm von Ad-hoc-Modulen nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt:

- Dieses Programm spezifiziert für jedes Ad-hoc-Modul das Thema, die Referenzperiode, den Stichprobenumfang (gleich dem Stichprobenumfang gemäß Artikel 3 oder kleiner) sowie die Frist für die Übermittlung der Ergebnisse (eventuell anders als die Frist gemäß Artikel 6).
- Die betroffenen Mitgliedstaaten und Regionen und die detaillierte Liste der im Rahmen eines Ad-hoc-Moduls zu sammelnden Informationen werden mindestens 12 Monate vor Beginn der für dieses Modul vorgesehenen Referenzperiode festgelegt.
- Der Umfang eines Ad-hoc-Moduls darf den Umfang des Moduls c) nicht überschreiten, das in Absatz 1 beschrieben worden ist.

(3) Die Definitionen, die Plausibilitätskontrollen, die Kodierung der Variablen, die aufgrund der Entwicklung der Techniken und Konzepte nötige Anpassung der Liste der Erhebungsvariablen sowie eine Liste von Grundsätzen für die Formulierung der Fragen hinsichtlich des Erwerbsstatus werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt.

Artikel 5

Durchführung der Erhebung

Die Mitgliedstaaten können die Beantwortung der Fragen zwingend vorschreiben.

Artikel 6

Übermittlung der Daten

Die Mitgliedstaaten übermitteln Eurostat spätestens zwölf Wochen nach Ende der Referenzperiode im Fall einer kontinuierlichen Erhebung (und spätestens neun Monate nach Ende der Referenzperiode im Fall einer Frühjahrserhebung) die Ergebnisse der Erhebung ohne direkte Identifikatoren.

Artikel 7

Berichte

Beginnend mit dem Jahr 2000 legt die Kommission dem Parlament und dem Rat alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht bewertet insbesondere die Qualität der statistischen Methoden, die die Mitgliedstaaten zu verwenden beabsichtigen, um die Ergebnisse zu verbessern oder das Erhebungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 8

Verfahren

Die Kommission wird von dem Ausschuß für das Statistische Programm, nachstehend „Ausschuß" genannt, unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat binnen drei Monaten nach Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 9

Aufhebungsbestimmung

Die Verordnung (EWG) Nr. 3711/91 wird aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

5.3 Auszug aus

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) Vom 22. Januar 1987

(BGBl. I S. 462)

.

.

§ 15
Auskunftspflicht

(1) Die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Erhebung mit oder ohne Auskunftspflicht erfolgen soll. Ist eine Auskunftspflicht festgelegt, sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Behörden des Bundes und der Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beantwortung der ordnungsgemäß gestellten Fragen verpflichtet.

(2) Die Auskunftspflicht besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder gesetzten Fristen zu erteilen. Bei schriftlicher Auskunftserteilung ist die Antwort erst erteilt, wenn die ordnungsgemäß ausgefüllten Erhebungsvordrucke der Erhebungsstelle zugegangen sind. Die Antwort ist, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Werden Erhebungsbeauftragte eingesetzt, können die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen mündlich oder schriftlich beantwortet werden.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 sind bei schriftlicher Auskunftserteilung die ausgefüllten Erhebungsvordrucke den Erhebungsbeauftragten auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin zu übersenden.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 16
Geheimhaltung

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht für

1. Einzelangaben, in deren Übermittlung oder Veröffentlichung der Befragte schriftlich eingewilligt hat,

2. Einzelangaben aus allgemein zugänglichen Quellen, wenn sie sich auf die in § 15 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen beziehen, auch soweit eine Auskunftspflicht aufgrund einer eine Bundesstatistik anordnenden Rechtsvorschrift besteht,

3. Einzelangaben, die vom Statistischen Bundesamt oder den statistischen Ämtern der Länder mit den Einzelangaben anderer Befragter zusammengefaßt und in statistischen Ergebnissen dargestellt sind,

4. Einzelangaben, wenn sie dem Befragten oder Betroffenen nicht zuzuordnen sind.

Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes-, Landes- oder Kommunalstatistiken betraut sind.

(2) Die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung einer Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen ist zulässig, soweit dies zur Erstellung der Bundesstatistik erforderlich ist.

.
.
.

§ 26
Überleitungsvorschrift

.
.
.

(4) Eine Auskunftspflicht ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 auch festgelegt, soweit Erhebungen aufgrund bereits geltender eine Bundesstatistik anordnender Rechtsvorschriften durchgeführt werden und die Antwort nicht ausdrücklich freigestellt ist. **...**

.
.
.

5.4 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ...,
5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).

Schlagwortverzeichnis

	Seite
Abendarbeit	40
Abweichende Arbeitszeit, Grund	39
Allgemeine Weiterbildung	64
Altersübergangsgeld	26
Angestellter	31,55,69
Arbeiter	31
Arbeitsamt, letzter Kontakt	57
Arbeitslos	53
Arbeitslose	26,55,68,77
Arbeitsort	47
Arbeitsstätte	36, 47
Arbeitsstätte, Bundesland	47
Arbeitsstätte, Regierungsbezirk	47
Arbeitsstätte, Staat	47
Arbeitsuche, Dauer	58
Arbeitsuche, Erwerbstätige	55
Arbeitsuche, Nichterwerbstätige	55
Arbeitsvertrag	25,26,37,69
Arbeitszeit, normale	37,50
Arbeitszeit, tatsächlich	38,51
Art der Arbeitsuche	56,57
Ausbildungsdauer	67,67
Ausbildungsstunden	67,67
Ausbildungszweck	65
Auskunftsperson	83
Ausländer	19
Auszubildende	31,36,73
Baualter	14
Beamter	30,32
Beendigung der Erwerbstätigkeit	29,39
Beendigungsgrund	29
Befragungsergebnis	9
Befristete Tätigkeit, Dauer	37
Beruf, ausgeübter	31
Berufliche Bildungsmaßnahme	64
Beruflicher Ausbildungsabschluß, Art	64
Beruflicher Ausbildungsabschluß, Jahr	63
Berufliche Schule/Hochschule	65,65
Berufswechsel	37
Beteiligung an Erhebung	83
Betriebsgröße	36
Betriebswechsel	36
Bildungsmaßnahme, gegenwärtig	64
Dauer der allgemeinen Weiterbildung	67
Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme	67
Eheschließungsjahr	16
Einkommen	73,74,77-80
Einkommen, öffentliche und private	77,77
Erwerbstätigkeit	25f, 36
Erwerbstätigkeit, zweite	49
Erwerbstätigkeitswunsch	54
Erziehungsurlaub	25,26,38,39,65
Familienstand	16
Familienzusammenhang	16
Firma, Betrieb (Name)	35
Fortbildung in den letzten vier Wochen	64
Freiwillig versichert	71
Frühschicht	41
Geringfügige Beschäftigung	27
Grund für abweichende Arbeitszeit	38,39
Hauptwohnung	17
Haushaltsgröße	8,12
Haushaltsmantelbogen	8,11
Haushaltsnettoeinkommen	80
Haushaltsnummer	7,11
Heimarbeit	42
Hinterbliebenenrente	75
Jahr des Ausbildungsabschlusses	63
Jahr des Schulabschlusses	63
Kindererziehungszeiten	71
Kontakt zum Arbeitsamt, letzter	57
Lage der Arbeitsstätte	36,47
Lebenspartner	16
Lebensunterhalt, überwiegender	73,74
Mithilfe	26,30,38,49
Mithelfender Familienangehöriger	26,30,38,49
Nachtarbeit	40,41
Nachtschicht	41
Nettoeinkommen	78,79
Öffentliche Einkommen	77
Öffentlicher Dienst	33
Ort der Bildungsmaßnahme	66
Personenzahl	8,10,14,15
Pflichtversicherung, Rentenvers.	68,70,71
Pflegeversicherung	26, 73
Private Einkommen	77
Rentenbezug	68,73-77
Rentenversicherung	68f, 76
Rentenversicherung seit 1.1.1924	71
Sachbezüge	78,80
Samstagsarbeit	40
Schichtarbeit	40,41
Schulabschluß, allgemein	59
Schulbesuch	20
Situation im Vorjahr	82
Situation vor Arbeitsuche	58
Sonntagsarbeit	40
Spätschicht	41

Seite

Staatsangehörigkeit 18
Tätigkeit als 30,49,55
Tagschicht 41
Teilzeittätigkeit 37
Überwiegender Lebensunterhalt 73,74
Umschulung in den letzten 4 Wochen 64
Veränderung der Personen 14,16
Veränderung des Haushaltes 15
Verfügbarkeit 54,57
Verfügbarkeit (Nicht-Arbeitsuchende) 54
Vollzeit-/Teilzeittätigkeit 37
Vorjahressituation 82
Vorruhestand 68,74
Wehrdienstleistende 17,31,68
Weiterbildung 64
Weitere berufliche Ausbildung 64
Wirtschaftszweig 33,50,82
Wohnung, weitere 17
Wohnungsnummer 7
Zivildienstleistende 25,31,33,68
Zuzugsjahr von Ausländern 19
Zuzugsjahr 18
Zweck der Ausbildung 65
Zweite Erwerbstätigkeit 48